

Nichtöffentliche Anhörungssitzung zu dem Thema

Fortwirkende Maßnahmen der Regierungen Modrow und de Maizière

73. Sitzung

am 29. April 1994 in Bonn, Bundeshaus

Vorträge

Uwe Thaysen	1996
„Fortwirkende Maßnahmen der Regierung Modrow“	
Peter Siebenmorgen	2008
„Fortwirkende Maßnahmen der Regierung Modrow“	
Hartmut Jäckel	2015
„Fortwirkende Maßnahmen der Regierung de Maizière“	
Peter-Jochen Winters	2023
„Fortwirkende Maßnahmen der Regierung de Maizière“	

Fortwirkende Maßnahmen der Regierung Modrow

Diese Themenstellung enthält einen prognostischen Akzent, der zunächst grundsätzlich bedacht sein will. Prognosen – so hat der große dänische Physiker Niels Bohr gesagt – sind immer riskant, besonders dann und weil sie sich auf die Zukunft beziehen! Wieviel mehr gilt das für den Sozialwissenschaftler. Und wieviel mehr gilt es für den Sozialwissenschaftler, der von den Finalitäten respektive Gesetzmäßigkeiten von Geschichte nicht zu überzeugen ist, der vielmehr davon überzeugt ist, daß der Zusammenbruch der sowjet-sozialistischen Systeme gerade in diesem Irrglauben an eine Doktrin der Gesetzmäßigkeiten des Geschichtsablaufes begründet ist. Sie sehen, ich möchte mich selber bewahren vor der Überzeugung, daß es leicht wäre, irgendetwas (absolut) Gesichertes über die zukünftige Wirkung auszusagen. Dennoch will ich es versuchen.

Das Thema enthält aber nicht nur prognostische Versuchungen und Gefährdungen. Es ist darin von „Maßnahmen“ die Rede, das soll heißen: von Anordnungen, Entscheidungen mit oder ohne Gesetzesform, von Vereinbarungen, von Verträgen verschiedenster Art, von Verordnungen etc., die beschlossen bzw. geschlossen worden sind. Als solche kommen in Betracht:

- a) Von der Regierung Modrow erlassene Rechtsakte, die über den 3. Oktober 1990 hinaus Gültigkeit behalten haben (z. B. Bestimmungen über die Zulassung von Rechtsanwälten, die Führung akademischer Titel etc.), das heißt, die durch den Einigungsvertrag explizit durch Aufführung in Anlage II des Vertrages übernommen worden oder auch implizit dadurch, daß sie nicht genannt wurden, bestätigt worden sind.
- b) Rechtsakte oder Verordnungen der Regierung Modrow, die zwar durch die Regierung de Maizière oder durch den Einigungsvertrag aufgehoben wurden, deren Rückabwicklung aber nicht oder kaum möglich bzw. noch im Gange ist (z. B. der noch im einzelnen von mir anzusprechende Freibrief zur Reinigung von Kaderakten, die Vernichtung von MfS-Unterlagen, Gesetze über Grundstücks- oder Firmenverkäufe, -vermögen).
- c) Allgemeine politische Maßnahmen und Strategien der Regierung Modrow, die den Verlauf des Umbruchs beeinflußt haben (z. B. das Vorziehen des Wahltermins mit immensen Folgen für die gesamte politische Landschaft in der DDR und damit auch über die DDR-Zeit hinaus, Einbindung

der Oppositionsgruppen, insbesondere der SPD, in die „Regierung der nationalen Verantwortung“).

Historiographisch gesehen ist es noch viel zu früh, endgültig Gesichertes sagen zu können.

Dennoch wollte ich dieser Kommission keine Absage geben, aus Gründen, die der Vorsitzende eben hier schon z.T. genannt hat. Ich wollte mir das nicht leisten, eben weil es nach meiner Überzeugung darum geht, der Wahrheit des Vergangenen auf jeder Stufe, also auch auf nur vorbereitender Stufe, auf der Spur zu bleiben, weil dies die Wahrheitsfähigkeit für die Zukunft sichert und die Voraussetzung dafür ist – das kann nicht nachhaltig genug auch zur Verteidigung der Arbeit dieser Kommission gegenüber manchem, der da anderes im Sinne hat, hervorgehoben werden. Dies ist eine immer und immer wieder von wissenschaftlicher Seite zu wiederholende Maxime, zumal nachdem der in Osteuropa und in Mitteleuropa erfahrene Sozialismus letztlich an seinem „Leben in der Lüge“ (Václav Havel) zugrunde gegangen ist. Das ist der letzte Grund. Der Wissenschaftler kann nicht durchgehen lassen, daß dies – dieses Nachfragen nach der Wahrheit – zu einer Frage des „ethischen Rigorismus“ deklariert und insoweit auch degradiert wird. Es ist vielmehr auch sehr pragmatisch eine Frage des besseren sozialen und ökonomischen Lebens, das mit der Wahrheit zu gewinnen ist. Und deshalb darf, wer sich dem Bemühen stellt, den rauchenden Colts hinter dem Qualm auf die Spur zu kommen, sich nicht verblüffen lassen damit, daß ihm „ethischer Rigorismus“ unterstellt wird. Es ist vielmehr darüber hinaus auch eine Frage der Politik, eine Frage der Zukunftsgestaltung.

Ich wollte dieser Kommission auch deshalb keine Absage erteilen, weil nach meiner Überzeugung die derzeitige Spurensicherung über das unmittelbar Vergangene Voraussetzung für die Ergiebigkeit der weiteren Historiographie ist. Das ist der Punkt, den Herr Eppelmann eben schon erwähnte. Außerdem, weil nach meiner Überzeugung die unmittelbar bevorstehenden wie die langfristigen politischen Probleme der Bundesrepublik Deutschland auf einigen der Maßnahmen der Regierung Modrow (wie im übrigen selbstverständlich auch der Regierung Kohl) fußen und weil schließlich die Politik gut daran tut, sich dieser „Maßnahmen“ zu vergewissern, um darauf reagieren zu können.

Insoweit weiß ich mich heute primär als Citoyen gefordert, der sich gezwungen sieht, vorab mit Nachdruck auf die grundsätzlichen Grenzen und Schwierigkeiten des Wissenschaftlers im Umgang mit dem Thema aufmerksam zu machen. Der Politiker muß auch dort noch entscheiden, wo der Wissenschaftler keine Gewißheit mehr haben kann. Zu den Pflichten des Wissenschaftlers gehört es gleichwohl und gerade deshalb, die seiner Analyse zugänglichen Fragen zu stellen. Um Fragen, um Hypothesen geht es mir heute im folgenden in allererster Linie.

Vorab sei des weiteren klargestellt: Ich werde hier nicht Modrow als *Person* zur

Diskussion stellen. Das kann ich nicht, und das darf nach meiner Auffassung auch nicht Aufgabe dieser Kommission sein. Hier geht es um die Regierungen Modrow und de Maizière, in meinem Falle also, wenn überhaupt, dann um den Funktionsträger Hans Modrow.

Herr Siebenmorgen, der Referent nach mir, und ich haben uns dahingehend verständigt, daß ich die eher theoretischen Aspekte behandeln werde und bestimmte Einzelprobleme eher nur zur Illustration heranziehe, während er sich diesen Einzelmaßnahmen schwerpunktmäßig zuwenden wird – darunter insbesondere den Stichworten, die Herr Eppelmann schon benannt hat – „Treuhand“, „Staatssicherheitsdienst“, aber auch „KoKo“, „Instrumentalisierung der Justiz“ und anderen Themen.

Die erste und wichtigste Hypothese meines Beitrages soll lauten:

Das SED-, SED/PDS- und PDS-Mitglied Hans Modrow sowie Hans Modrow, der Vorsitzende des Ministerrates, der Chef zweier Regierungen der DDR, war (und ist) Protagonist der Verschleierung der Wahrheit des DDR-spezifischen Totalitarismus. Diese Aussage gilt mutatis mutandis auch für seine Regierungen. Verharmlosung des DDR-Totalitarismus hat weitreichende und durchaus nicht harmlose Fortwirkungen.

Dieses ist meine wichtigste These zur Fortwirkung von Modrow als Person und seinen Regierungen, die ich hiermit zur Diskussion stelle. Alle anderen lassen sich nach meiner Auffassung darunter subsumieren.

Die Gegenfragen zur Überprüfung meiner Hypothese lauten:

1. War die DDR ein totalitäres System? Wenn ja: in welchem Sinne?
2. Wollte Hans Modrow, wollten die Regierungen Modrow einen radikalen Umbruch, eine Transformation des Systems der DDR? Wenn nein: was wollten sie dann?
3. Inwieweit handelte Modrow allein? Wenn nein: In welchem Umfange sind ihm und/oder seinen Regierungen Verantwortung zuzuweisen?

Ad 1: „Totalitarismus“

Die DDR ist für mich (den Ernst-Fraenkel-Schüler und den Ernst-Fraenkel-Assistenten) zweifelsfrei ein totalitäres System gewesen, insofern fast der ganze Katalog der Kriterien zur Kennzeichnung totalitärer Systeme in diesem System realisiert war. Nun bin ich sehr engagiert, diesen Katalog hier vorzulesen, weil ich der Auffassung bin, daß man sich alles noch einmal ins Gedächtnis rufen muß, was ein totalitäres System ausmacht:

- Beherrschung des Staates durch die alleinregierende Partei,
- entscheidende Bedeutung einer spezifischen Ideologie für diese Staatspartei,

- staatlich geförderte Ideologisierung der Gesellschaft,
- Zwangserfassung der Gesellschaft in den einzig legalen staatlichen Institutionen und Organisationen, was gesellschaftliche Atomisierung zur Folge hatte,
- staatliche Instrumentalisierung von Teilen des kulturellen Erbes bei gleichzeitiger Eliminierung 'unbequemer' Traditionen und kultureller Einrichtungen,
- staatliche Kontrollen über die Gesellschaft sowie deren Überwachung, die nicht zuletzt durch eine einzigartig aufgebaute Geheimpolizei erfolgten,
- diffuse Entscheidungsstrukturen innerhalb der Staatspartei und des Staates,
- Verstaatlichung der Wirtschaft (inbegriffen – in Sowjetrußland – Abschaffung des Privateigentums),
- als willkürlich erscheinender Staatsterror, der zur Vernichtung von Tausenden, Hunderttausenden und Millionen Menschen führte.

Es ist wichtig, daß wir uns aller dieser Kriterien selbst hier im Kreise der Experten noch einmal vergewissern. Denn so sehr diesen auch im einzelnen (bis auf das letzte) nur zugestimmt werden kann, so wenig sind immer noch allzuviele nicht bereit, daraus den einzig möglichen Schluß zu ziehen, daß auch die DDR ein totalitäres Regime war. Bezogen auf das zweite und dritte der aufgeführten Kriterien sind die vielen Arglosen daran zu erinnern, daß Modrow von 1967 bis 1971 Sekretär für Agitation und Propaganda der SED-Bezirksleitung Berlin und von 1971 bis 1973 Leiter der Abteilung Agitation des Zentralkomitees der SED war. Das erlaubt die Frage, wie naiv wir daran gehen dürfen, seine Maßnahmen und seine Politik zu beurteilen. Ich will nur diesen Aspekt totalitärer Systeme hervorheben, diese beiden Punkte, die nämlich darin bestehen, daß von entscheidender Bedeutung eine spezifische Ideologie der Staatspartei ist und die staatlich geförderte Ideologisierung der Gesellschaft. Nur diese beiden Kriterien des Totalitarismus will ich hier, bezogen auf den Funktionsträger Hans Modrow, sowie die Regierungen Modrow, benennen, ansonsten gebe ich den Katalog dessen, was Totalitarismus ist, gerne noch einmal schriftlich zu den Akten hier. Aus Zeitgründen werde ich ihn aber nicht vortragen.

Ad 2: Wollte Hans Modrow ein graduell verändertes oder ein essentiell anderes System?

Sowohl in der wissenschaftlichen als auch in der allgemein öffentlichen Diskussion werden den Begriffen „Wende“, „Revolution“, „Transition“, „Trans-

formation“ und „Umbruch“ unterschiedliche Bedeutungen beigemessen. Für die Argumentation dieses Beitrages sei verstanden:

Wende als eine umfassende, aber letztlich systemkonforme, immanente Reform, zugespitzt und etwas polemisch pointiert: Kohl wollte sie und Krenz propagierte sie.

Revolution als eine „grundlegende qualitative Umgestaltung der Gesellschaft als Ganzes“ im Sinne des Marxismus-Leninismus. So ist es im folgenden hier gemäß dem „Kleinen Politischen Wörterbuch“ in der DDR angewandt in meiner Analyse.

Transition als eine Demokratisierung nur der *politischen* Organisation eines bis dahin diktatorischen Staates mit einer in der Regel marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft. Dieser Begriff kommt aus der Südeuropaforschung.

Transformation oder Umbruch als eine radikale Umwandlung sowjetsozialistischer Diktaturen in freie, marktwirtschaftlich organisierte Staatsformen des Typs „westliche Demokratie“.

Es erschien mir notwendig, diese Begriffe zu klären, bevor ich im weiteren damit umgehe und der Frage nachgehe: Was wollte Hans Modrow?

Auf dieser Skala – so meine Verkürzung – hat Modrow eher die „Wende in der DDR“ (im Sinne von Gorbatschows Buch „Perestroika“) denn die Transformation der DDR zu einer bürgerlichen Zivilgesellschaft (im Sinne Václav Havels) im Auge gehabt. „Im Auge gehabt“ sage ich vage, denn es ist für mich noch nicht klar, inwieweit Modrow (mitsamt seinen Regierungen) das, was er schließlich an Reformen verkündete, jeweils auf eigene Initiative und „konzeptionell orientiert“ oder wegen des Drucks der Verhältnisse, gleichsam „empirisch inspiriert“, unternahm – „nach vorne korrigierte“, um eine typische Formulierung von Modrow zu verwenden, die in verschiedenen Variationen auch immer wieder in seinem Buch „Aufbruch und Ende“ und in seinen verschiedenen Interviews auftaucht. In seiner ersten Regierungserklärung vom 17. November 1989 hieß es:

„Der Wille zur Erneuerung der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates hat Millionen Bürger erfaßt und ist so zur politischen Gewalt geworden. Politische Parteien und gesellschaftliche Gruppierungen sind selbstbewußtorgetreten. Dem Volke der DDR, das einen guten Sozialismus will, wird diese Regierung verpflichtet sein.“

Und er hat überhaupt keinen Zweifel daran gelassen: Er wollte einen „guten Sozialismus“, einen reformierten Sozialismus im Sinne von Gorbatschows Buch „Perestroika“. Daran hat er auch im nachhinein, nach seiner Regierungszeit, immer noch festgehalten. Auch im nachhinein in seinem Buch „Aufbruch und Ende“ formuliert er als Ziel der ersten Regierung Modrow: „Sie war auf eine demokratische Umgestaltung des Sozialismus und den Fortbestand der DDR, bei Neugestaltung ihrer Beziehungen zur BRD, gerichtet.“

Insbesondere der Regierungschef Modrow hat – für mich zweifelsfrei – einen beachtlichen Beitrag zur Friedlichkeit des Winters 1989/90 geleistet – für die Friedlichkeit des Umbruchs in der DDR und insoweit vielleicht sogar für den Friedenserhalt in Europa insgesamt. Er hat ganz gewiß auch seinen Beitrag dazu geleistet, daß wir hier miteinander – ich mit Herrn Hilsberg und anderen – zusammensitzen können und auch mit Modrow hätten zusammensitzen können – ich hätte mich sehr darauf gefreut –, um Themen dieser Art zu diskutieren.

Die Strategie, die Gewaltfreiheit zu gewährleisten, hatte aber einen gewaltigen, einen großen Preis:

- den Preis der Verschleierung der Verantwortung bzw. Mitverantwortung für alle Formen des spezifischen DDR-Totalitarismus;
- den Preis der Verschleierung der Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den ökonomischen und sozialen Bankrott der DDR.

Es gab, wie schon angedeutet, zwei Regierungen Modrow:

1. Die Koalitionsregierung mit den Parteien des Zentralen Demokratischen Blocks vom 18. November 1989 bis zum 5. Februar 1990, faktisch eigentlich nur bis zum 28. Januar 1990.
2. Die „Regierung der nationalen Verantwortung“ vom 5. Februar (faktisch vom 28. Januar) bis faktisch zum 18. März 1990.

Es wird zu fragen sein, ob da noch eine Differenzierung möglich ist in bezug auf die Geschäftsführung. Da bin ich mir noch nicht sicher. Ich will es hier nur eben andeuten.

Noch ist keineswegs ausgemacht, welche dieser beiden Regierungen größere, soll heißen die letztlich bedeutsameren der fortwirkenden Verschleierungsleistungen erbracht hat: die Koalitionsregierung oder die „Regierung der nationalen Verantwortung“, die ich in diesem Zusammenhang der Kürze und der diskursiven Provokation halber als die „Regierung des Runden Tisches“ charakterisiere, in der die Oppositionellen, die sehr, sehr differenziert zu betrachten sind, vertreten waren und von denen Sie hier wahrscheinlich schon sehr, sehr viel mehr erfahren haben, als ich weiß. Aber das ist die These, die zu untersuchen ist, ob nicht ironischerweise, paradoxerweise und vielleicht sogar tragischerweise ausgerechnet jene der beiden Regierungen Modrow, nämlich die zweite, in der die Oppositionellen schließlich in der Regierung waren, die größere Verschleierungsleistung mit zu tragen hatte oder getragen hat.

In meinem Buch über den Runden Tisch und in der dieser Kommission vorgelegten Expertise über diese Zeit habe ich gezeigt, daß zumindest die erste Regierung Modrow – alle Koalitionspartner, alle Blockparteien eingeschlossen – nicht bereit war, das Hauptinstrument des DDR-Totalitarismus, den Staatssicherheitsapparat als offiziellen Apparat kompromißlos aufzulösen. Es kann und muß gesagt werden, daß Modrow sich darin mit den Blockparteien bis zum 8. Januar 1990 durchaus einig war. Daß die Auflösung dennoch

geschah, ist eines der Verdienste der Opposition des Runden Tisches. Die Opposition, nicht die Koalitionsregierung Modrow, hat das Instrument und die Raison d'être des Staatssicherheitsstaates DDR überwunden.

Dafür zahlten aber gerade sie, die Opposition des Runden Tisches, und der Runde Tisch insgesamt einen hohen und durchaus fortwirkenden Preis. (In Klammern will ich hier hinzufügen, weil ich das aus Zeitgründen nicht diskutieren kann: Inwieweit die Opposition diesen Preis bewußt zahlte und inwieweit sie gutgläubig eine – wie? – schwere Hypothek aufnahm, ist eine der Fragen, die sehr gründlich untersucht und differenziert beantwortet werden muß. Die Tendenz scheint mir dahin zu gehen, daß die Opposition der Regierung Modrow gelegentlich leichtfertig Blanko-Schecks ausstellte.)

Für den Zentralen Runden Tisch der DDR gab es kein Parlament zu ersetzen, erst recht kein Parlament zu ergänzen, welches diesen Namen verdiente. Für ihn galt vielmehr, Parlamentarismus überhaupt erst zu ermöglichen. In dieser Funktion repräsentierte der Zentrale Runde Tisch in Berlin den Typus einer Transformationsinstitution zur Überführung eines totalitären in ein demokratisches, parlamentarisches System.

Ziel und Zweck des funktionierenden Parlamentarismus ist die Möglichkeit, diejenigen zur politischen Verantwortung zu ziehen, die kraft ihrer Legitimierung durch die demokratisch ermittelte und rechtsstaatlich begrenzte Mehrheit zur verbindlichen Entscheidung für alle ermächtigt und beauftragt sind.

Transformationsinstitutionen wie der Runde Tisch und die Regierung der nationalen Verantwortung fungieren unter anderen Voraussetzungen. Mein Hauptpunkt ist der, daß sie vorgespiegelt haben, daß sie schon in der Phase, die ich eben geschildert hatte, in einer funktionierenden Möglichkeit, Verantwortung einzuklagen, sich befänden. Sie sind – wie der Berliner Zentrale Runde Tisch – zumindest zunächst nicht demokratisch legitimiert, und sie stehen unter dem „kategorischen Imperativ des Mitmachens“, andernfalls es zu Gewalt bzw. in der DDR zu weiteren Ausreisen kommt. In dieser Not- und Erpressungslage kann ihr Ziel und Zweck noch nicht das Einklagen und die Einlösung der politischen Verantwortung ex post im Sinne funktionierender parlamentarischer Systeme sein, sondern zunächst nur die zukünftige Ermöglichung von Verantwortung überhaupt durch Wahl, die Ermöglichung freier Wahlen. In diesem – alle anderen Intentionen überragenden – Ziel errang der Zentrale Runde Tisch der DDR letztlich einen vollständigen Erfolg.

Transformationsinstitutionen wie der Zentrale Runde Tisch operieren aber unter einer Reihe von Fiktionen (und diese Fiktionen bedingen den Preis, den die Oppositionellen zu entrichten hatten):

- der Fiktion, daß bereits eine Situation erreicht sei, in welcher die einst erklärten Feinde der „bürgerlichen“ Demokratie sich zweifelsfrei zu parlamentarischen Gegnern gewandelt hätten;

- der Fiktion, daß bereits eine Lage erreicht sei, in welcher zweifelsfrei die Norm und nicht die Macht die Grenzen der Handlungsmöglichkeiten bestimmt, in welcher also keine erpresserischen Drohungen mit Gewalt gegenüber den widerständigen Oppositionellen durch die Mächtigen vorgebracht werden können;
- der Fiktion, daß die am Runden Tisch versammelten Akteure prinzipiell chancengleich verhandeln;
- der Fiktion, einer weithin vertretenen rousseauistisch-marxistisch inspirierten Fiktion, daß am Runden Tisch Beschlüsse nur im Konsens aller Akteure zu fassen sind oder gefaßt werden.

Das bewußte Postulieren und nach Möglichkeit das Praktizieren solcher Fiktionen war eine Voraussetzung für die Friedlichkeit, für die Gewaltlosigkeit des Transformationsprozesses. Tatsächlich garantierte die *Realität dieser Fiktionen* die Basis aller anderen Erfolge des Runden Tisches und aller anderen Erfolge der Regierung der nationalen Verantwortung, nämlich die Gewaltlosigkeit.

Dafür mußten die Oppositionellen allerdings einen hohen Preis entrichten:

Zusammen mit der noch nicht einlösbaren Verantwortung im Sinne des Parlamentarismus waren die Realität und die Pflege dieser Fiktionen eine vorzügliche Voraussetzung dafür, daß die politisch Verantwortlichen für die Unterdrückung in der DDR und für den Bankrott der DDR unter Führung von Modrow, des „Meisters des geordneten Rückzuges“, der Auseinandersetzung mit ihrer Verantwortung sowohl politisch als auch gesellschaftlich ausweichen konnten. Das war die Konstruktion, das war die Realität dieser Fiktion. Das war die Voraussetzung für dieses Ausweichen vor der eigenen Verantwortung für das Vergangene.

Dies ist, wie gesagt, das wichtigste Ergebnis meiner Erkenntnisse und Überlegungen.

Die erst danach, meines Erachtens in der Rangfolge danach, zu diskutierenden, aber in der allgemeinen Auseinandersetzung im Vordergrund stehenden fortwirkenden Maßnahmen – nämlich einige der bereits angedeuteten Gesetze und Verordnungen – sind eher taktisch-technischer Ausfluß der aus dieser grundsätzlichen These folgenden Strategie.

- Zu denken ist dann als eine solche Einzelmaßnahme in diesem Zusammenhang z. B. an den sogenannten „Modrow-Erlaß“, die „Verordnung zur Arbeit mit Personalunterlagen“, wie es camouffierend in der Verordnung vom 22.2.1990 heißt, welche der Nomenklatur die eigenhändige Säuberung der Kaderakten erlaubte.
- Zu denken ist daran, daß es der Nachfolgepartei der SED (in welcher selbstverständlich kollektive Verantwortung und Solidarität zu den obersten Maximen zählten und welche selbstverständlich vollständig verantwortlich

ist für Unterdrückung und Ausplünderung in der DDR) gelungen ist, auf nahezu allen Feldern – von den Lehrern bis zu den höchsten Richtern – die Umkehrung der Beweislast durchzusetzen und diese in den bürgerlichen Rechtsstaat bzw. das wiedervereinigte Deutschland hinüberzuretten: Pauschale Entlassungen belasteter Funktionäre des totalitären Regimes wurden verhindert. Es wurde erreicht, daß nicht die politische Mitverantwortung, sondern allein rechtlich einschlägige und nachzuweisende Verfehlungen des einzelnen im Einzelfalle zählen sollen – und dies angesichts insoweit wenigstens mitzuverantwortender partieller Aktenvernichtung und einem regierungsseitig ausgestellten Freibrief zur individuellen Aktensäuberung.

Es gibt für mich nach dem Studium des Wortprotokolls insbesondere der 14. und 15. Sitzung des Zentralen Runden Tisches in der zweiten Februarhälfte des Jahres 1990 einigen Anlaß zu der Hypothese, daß die Transformation – das soll hier heißen: eine Befreiung von kommunistischer Unterdrückung, Bevormundung und Benachteiligung – ausgerechnet am Runden Tisch „ausgebremst“ wurde: Wieweit und wer entlassen und zur Rechenschaft gezogen werden dürfe, wurde dort, am Runden Tisch, definiert. Dort wiederum gaben jetzt die Minister der Regierung Modrow den Ton an. Dort, in der „Regierung der nationalen Verantwortung“, die insoweit auch als „Regierung des Runden Tisches“ charakterisiert werden kann, wurden Ende und Ausmaß der Expropriation der ehemaligen Expropriateure definiert, dort kam die Transformation zum Stillstand.

Darin liegt die entschiedene Fortwirkung der „Maßnahmen der Regierungen Modrow“, insbesondere der zweiten Regierung Modrow. Wenn diese Hypothese bestätigt werden sollte, dann wird die „Fortwirkung“ der Regierungen Modrow insbesondere durch jene Maßnahmen charakterisiert, die sie nicht vollzogen hat.

Konkrete Maßnahmen wie die o.g. Gesetze und Verordnungen dürften nur einzelne in einer Reihe von z.T. auch noch nicht erkennbaren Zusammenhängen sein. Umfangreiche policy-Analysen vermöchten das volle Ausmaß solcher Gesetze, Verordnungen, Vereinbarungen und sonstiger Maßnahmen aufzudecken. Dazu müßten z. B. die Gesetzgebungspläne der ersten und zweiten Regierung Modrow verglichen werden mit Initiativen der Volkskammer und des Runden Tisches bzw. mit jenen Initiativen, die diesen Institutionen vorgelegt wurden. So erinnere ich mich der Zahl von 42 Gesetzesvorlagen, die in einem „Gesetzgebungsplan“ der ersten Regierung Modrow enthalten sein sollen. Meines Wissens ist ein solcher Plan als Ausgangspunkt möglicher Analysen noch nicht verfügbar.

Zu untersuchen wäre auch, ob die besonders problematischen der fortwirkenden Maßnahmen, darunter auch solche Maßnahmen, die schon im Einigungsvertrag korrigiert wurden, inhaltlich spezifisch in besondere Phasen des Transformationsprozesses fallen. Es gibt einige – wie ich meine, hochinteressante –

Zeitaspekte für bestimmte Themen, eine Art „Dynamik der Tabuisierung“, die für unterschiedliche Institutionen unterschiedlich bedeutsam sein dürfte. Zu diesem Aspekt der zeitlichen Dynamik zählen folgende Zusammenhänge und Fragen:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt war z. B. die SED, z. B. die Kirche noch – einerseits subjektiv, andererseits objektiv – genötigt bzw. legitimiert, Fragen der politischen Verantwortung aus Gründen der Wahrung der Gewaltfreiheit zu tabuisieren, möglichst zu umgehen? Anders formuliert: Bis zu welchem Zeitpunkt *mußte* wer sich dem von Modrow und de Maizière äußerst geschickt instrumentalisierten „kategorischen Imperativ des Mitmachens“ beugen? Mußte er mitmachen? Ganz besonders deutlich wird das in dem Zusammenhang, in dem die SPD für die „Regierung der nationalen Verantwortung“ vereinnahmt wurde.
2. Dubiose, fortwirkende eigentumsrechtliche und vermögensrechtliche Absicherungen und Privilegierungen fallen ausgerechnet in die Zeit der „Regierung der Nationalen Verantwortung“. Hierzu zählen etwa die Grundstücksgesetze vom 6. und 7. März 1990, denen zufolge die Nutzer fremden Eigentums, zumeist Privilegierte des alten Systems, einen Freibrief zum Erwerb dieser Grundstücke erhielten. Aus der Sicht manchen DDR-Bürgers mochte die DDR bis zum Zeitpunkt der Erkenntnis der bevorstehenden deutschen Einigung ein in Eigentumsfragen (vielleicht nicht nur in diesen?) nach den eigenen Gesetzen noch vergleichsweise kalkulierbarer und nach bürgerlichen Maßstäben insoweit „anständiger“ Staat gewesen sein. Von nun an setzte er seinen bisherigen Unrechtstaten in Eigentums- und Vermögensfragen noch einiges „obendrauf“.

Gemeint sind hier

- das Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzungsflächen an die LPG vom 6. März 1990 (GBl. Teil I, Nr. 17, Ausgabe vom 16. März 1990, S. 135);
- das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (GBl. Teil I, Nr. 18 vom 19. März 1990, S. 157), dort insbesondere der § 4.

Und zu fragen ist natürlich – aber das ist nicht meine, sondern Herrn Siebenmorgens Aufgabe –, inwieweit die Gesetze dieser beiden Regierungen und dann später auch selbst der Regierung de Maizière noch Voraussetzungen für die Ermöglichung oder für die Erleichterung von Kriminalität der verschiedensten Art waren.

3. Vielleicht steht manchem der Oppositionellen – wie mir auch, muß ich sagen – bei genauerer Analyse der Zeitdimensionen noch eine weitere bittere Erkenntnis bevor. Die umfassende, aber noch ausstehende policy-Analyse könnte nämlich ergeben, daß die Mehrzahl der Gesetze zur

Verschleierung vorangegangener Verantwortung und zur Absicherung, ja Privilegierung der ehemals schon Verantwortlichen und Privilegierten ausgerechnet erst dann möglich wurde, als sie, die Oppositionellen, in die Regierung der Nationalen Verantwortung eingetreten waren. Daß diese Regierung im wesentlichen ein Werk von Modrow war, meine ich in meinem Buch über den Runden Tisch dargestellt und in der separaten Expertise für diese Enquete-Kommission an einigen Stellen auch deutlich gemacht zu haben. Dies ist ja auch kein Geheimnis. Modrow selbst hat es in seinem Buch und in weiteren Interviews sehr deutlich gemacht.

Gestatten Sie mir zum Abschluß eine notwendige Frage: Warum ist es wichtig, die Verantwortlichkeiten zu klären? Die allgemein gültige Antwort mag sich mit dem Hinweis auf die grundsätzliche Gefährlichkeit von Legenden begnügen. Im Falle der Nachfolge-Organisationen des sowjetsozialistischen Totalitarismus, also auch im Falle des DDR-Totalitarismus, den ich darunter subsumiere, kann diese Gefährlichkeit mit Leszek Kolakowski als „polnische Lektion“ wie folgt spezifiziert werden:

„Die Geschichte läßt keinen Zweifel daran: Was immer auch in welchem Land zur Abmilderung totalitärer Diktaturen geschehen ist, ist ausgegangen vom Druck der Gesellschaft, von Widerstand und Kämpfen, nie von Selbstkorrekturmechanismen des Staates.“ – Es ist mein großer Respekt gegenüber den Oppositionellen, die diesen Sturm und dieses geleistet haben. – Weiter heißt es: „Unweigerlich zeigte Staat und herrschende Partei die Tendenz, solche Veränderungen aufzuheben, sobald sie sich wieder stark genug fühlten.“ Soweit Kolakowski.

Ich denke, in meinem Buch und in meiner Expertise für diese Enquete-Kommission nachgewiesen zu haben, daß auch die deutschen Kommunisten, Hans Modrow eingeschlossen, sich nur gemäß diesem Muster – jetzt zitiere ich Hans Modrow – „nach vorne korrigierten“.

Die fortgesetzte Tabuisierung und Verharmlosung des Totalitarismus der DDR, zu welcher Hans Modrow – ob subjektiv redlich (was anzunehmen ich bereit bin) oder nicht, ob aktiv oder instrumentalisiert, ist belanglos – als Symbolfigur bestens zu dienen vermag, wäre indessen fortwährend fatal. Die Verschleierung und Tabuisierung, Verharmlosung oder gar Euphemisierung der Verantwortung der SED und ihrer Nachfolge-Organisationen stützt nämlich die Legende vom lediglich autoritär bzw. am Ende unfähig und teilweise in Korruption entgleisten Staat der DDR.

Wäre dem nur so gewesen, so hätte es zum Vollzug der Transformation nur einer Demokratisierung des politischen Systems der DDR bedurft. Alle danach auftauchenden Schwierigkeiten würden sodann in die Verantwortung der nunmehr Regierenden fallen. Die ehemals Verantwortlichen könnten – logisch vollkommen legitimiert – als die Kontrolleure, die Anwälte, die Mahner für Gerechtigkeit auftreten und in dieser Pose – mit dieser Legende –

sogar auf ihre Stunde zur Rückkehr in die Koalition zur nunmehr demokratisch legitimierten Macht hinarbeiten.

Die Wirklichkeit der DDR war aber eine gänzlich andere. Die immensen Schwierigkeiten der Transformation der DDR sind – in den ostmitteleuropäischen Staaten ist dies noch deutlicher sichtbar als in der DDR – wesentlich gerade darauf zurückzuführen, daß dort, in der DDR, von der SED zuvor Totalitarismus durchgesetzt worden war. Mit der bloßen Demokratisierung des politischen Systems war und ist es infolgedessen nicht getan, wenn die Transformation gelingen und vollendet werden soll. Die darüber hinaus zu bewerkstelligende Enttotalisierung aller Bereiche der Gesellschaft erweist sich als die immer noch notwendige, aber überaus komplexe und langwierige Fortsetzung der Befreiung der Menschen in den fünf neuen Ländern.

Diesen Zusammenhang zu negieren und daraus politisches Kapital geschlagen zu haben und noch schlagen zu können, kommt einer fortwirkenden Tätigkeit durch Unterlassung seitens des SED-, SED/PDS-, PDS-Mitglieds Modrow sowie der beiden Regierungen Modrow und der heutigen PDS gleich – einer Unterlassung, die meines Erachtens schwerer wiegt als alle ansonsten kritisierten Maßnahmen, die die Regierung Modrow tatsächlich positiv umzusetzen vermochte.

Fortwirkende Maßnahmen der Regierung Modrow

Wem es gegeben ist, nach Herrn Prof. Thaysen zu sprechen, hat das Glück, sich relativ kurz fassen zu können. Ich möchte nur ganz wenige Bemerkungen eingangs auch zur Begrifflichkeit der Fragestellung machen. „Fortwirkende Maßnahmen“ ist ein Begriff, der in der Tat erläuterungsbedürftig ist, und ich finde insbesondere die letzte Klärung von Herrn Thaysen sehr hilfreich, daß man nicht nur auf Handlungen abzielen sollte, sondern auch auf Unterlassungen. Ich würde noch einen dritten Punkt hinzufügen: unintendierte Entwicklungen. Worauf ich später eingehen und was ich an ein paar Beispielen deutlich zu machen versuchen werde, ist, daß die Verfahrensweise der Modrow-Regierung durchaus gewisse Züge von panikartigem Ballastabwerfen hat, so daß eigentlich nicht von einer sehr zielstrebigem Strategie, die kleine Schritte auf ein langfristiges Ziel hin definiert, die Rede sein kann. Das relativiert nicht das, was Herr Thaysen zum Schluß gesagt hat, was Sie im Sinne von Kolakowski ausgeführt haben. Aber diese nichtintendierten Dinge, die aufgrund des beschleunigten Prozesses und der vielen Unwägbarkeiten hinzukommen, sind sicherlich ein Punkt, der mit berücksichtigt werden soll. Denn warum ist die Frage der fortwirkenden Maßnahmen eigentlich überhaupt spannend? Wenn man diese Frage beantwortet, wird es deutlich, warum alle drei Dinge hinzugehören. Es ist zum einen wichtig, sowohl die Intention als auch den Charakter der Modrow-Regierung zu erklären. Es ist zum zweiten sicherlich auch wichtig zu sehen, welche fortwirkenden Resultate und damit auch gewissermaßen Beschwerden das vereinte Deutschland im Marschgepäck mit sich herumtragen muß, die unmittelbar auf die Regierungszeit Modrow zurückzuführen sind. Wenn man unter dieser Perspektive der Sinnhaftigkeit der Frage „Was sind fortwirkende Maßnahmen der Regierung Modrow?“ an das Thema herangeht muß man eben auf alle drei Elemente schauen.

Ich möchte auch Herrn Thaysen dahingehend zustimmen, daß man sehr klar unterscheiden muß zwischen der Person Modrow und der Funktion, die er innehatte. Es ist natürlich völlig klar, daß die Person uns hier gar nicht interessieren muß, sondern es geht tatsächlich um das, was er positiv zu verantworten hat bzw. wofür er steht. Dazu muß man wiederum zwei Vorbemerkungen machen: Zum einen muß auch für die Modrow-Regierung in einem allgemeinen Sinne „schuld mindernd“ geltend gemacht werden, daß die enorme Beschleunigung und Geschwindigkeit des Prozesses, der im Grunde

im Spätsommer 1989 losging, natürlich auch hier häufig von der Hand in den Mund leben ließ und daß man eben von vielen Dingen einfach schlicht überrascht wurde. Das ist allerdings ein nur sehr allgemeiner schuld mindernder Vorbehalt, der im einzelnen konkreten Falle auf seine tatsächliche Relevanz geprüft werden muß, denn umgekehrt ist natürlich im Zusammenhang mit der Regierung Modrow auch die Frage interessant, inwiefern bewußte Handlungen in diesem beschleunigten Prozeß zu schon damals relativ klar absehbaren Fehlentwicklungen und Belastungen, die wir teilweise heute noch haben, führten.

Ich will da nur ein Stichwort nennen – die Treuhand. Die Treuhandanstalt scheint mir deswegen ein schönes Beispiel zu sein, weil sie in ihrem Ursprung, in dem die Einrichtung der Treuhand tatsächlich noch der verklausulierten und verdeckten Bewahrung alter Vorstellungen sowohl von Wirtschaft als auch von Eigentum diene, ein Faktum gesetzt hat, an dem die späteren Regierungen aufgrund der unglaublichen Beschleunigung des Prozesses so ohne weiteres gar nicht mehr vorbeigehen konnten. Insofern ist das schon ein Beispiel dafür, daß man trotz dieser allgemeinen Frage der geminderten Schuld aufgrund der rapiden Beschleunigung im Falle der Modrow-Regierung die Sache eigentlich eher umgekehrt sehen muß, ob nicht eine besondere Schulderschweris darin liegt, innerhalb dieses beschleunigten Prozesses mehr oder weniger irreversible Fakten zu schaffen, die sehr schnell geschaffen sind, deren Abbau aber sehr lange dauert. Deswegen ist das Beispiel der Treuhandanstalt besonders gut.

Wenn man – und auch da kann ich Herrn Thaysen nur variieren – nach dem entscheidenden Begriff in den Modrow-Regierungen – und ich finde auch wichtig, daß man unterscheidet, daß es zwei waren – fragt, so gilt dennoch für beide als Grundcharakteristikum die Suche nach einem festen Ankerplatz für das, was an Sozialismus noch möglich ist. Das ist relativ schwierig deswegen, weil jeder Versuch, den Anker zu setzen, scheiterte und daher auch gewisse panikartige, immer neue Versuche, Sozialismus zu bewahren, unternommen wurden.

Veränderungen in diesem Sinne, die natürlich während der Modrow-Regierung stattgefunden haben, sind nicht als Reformen zu charakterisieren, sondern als Versuche, soviel wie möglich als Aufbauposten für eine Zeit, wo man wieder vorangehen kann mit dem Sozialismus, zu bewahren. Der Begriff der Reform greift einfach nicht, sondern es war in der Tat eine Strategie, soviel zu retten wie eben möglich, und das, was an „Reformen“ ins Werk gesetzt wurde, war in der Tat häufig eher dann – wie vorhin schon gesagt – ein kopfloses Abwerfen von Ballast.

Ich will ein weiteres Stichwort, das Herr Thaysen vorhin schon erwähnt hat, etwas ausführlicher beleuchten, das mir in der Tat eine interessante Innovation der Modrow-Zeit zu sein scheint, die auch bis in die Probleme unserer Tage hineinreicht. Das ist das, was ich mit der Überschrift „Politische Instrumen-

talisierung der Strafjustiz“ und auch mit der politischen Instrumentalisierung der einschlägigen Untersuchungsorgane beschreiben möchte. Wir haben uns ja mehr oder weniger angewöhnt, auch wenn einige es so nicht hinnehmen wollen, von der DDR als einem Unrechtsstaat zu sprechen. Das große Mißverständnis nach meinem Dafürhalten, das in dieser Charakterisierung mitschwingt, ist die Gleichsetzung von Unrechtsstaat und Willkür. Das Gegenteil ist in diesem Falle richtig. 40 Jahre DDR waren Unrechtsstaat, aber eben nicht Willkürstaat, denn wenn man den Elementarstoff der Einführungsvorlesung in juristischer Logik sich noch einmal in Erinnerung ruft, so ist von Rechtssicherheit genau dann zu reden, wenn ein jeder weiß, was die unmittelbaren rechtlich relevanten Folgen seines Handelns sind. In diesem Sinne ist es nicht so entscheidend, jeden einzelnen Paragraphen der einschlägigen Normen zu kennen, sondern entscheidend ist, daß ein außenstehender Beobachter, der auf die Welt sieht, durch Beobachtung sehr genau herausfinden kann, was die Folgen der Handlung A oder B im rechtlichen Sinne sind. Das, was natürlich auch für die Bundesrepublik gilt, erkennt man schon daran, daß natürlich kein Bürger in der Lage ist, die Hypertrophie unserer einschlägigen Vorschriften zu beherrschen, und daß er trotzdem relativ sicher prognostizieren kann, was die Folgen sind, wenn er bestimmte Handlungen nicht unterläßt, was die Folgen auch im strafrechtlichen Sinne sind. Die wesentliche Innovation der Modrow-Regierung ist nun, daß der Aspekt „Unrechtsstaatlichkeit“ mit einer hohen Rechtssicherheit in dem von mir soeben beschriebenen Sinne durch das Element der Willkür angereichert wird. Das scheint mir ein ganz interessanter Punkt zu sein. Das erkennt man daran, daß Handlungen, wie die Versorgung von Wandlitz mit Luxusgütern, die in diesem von mir beschriebenen Sinne keine Unrechtstaten waren, wenigstens keine strafrechtlichen Folgen hätten haben können und daß man sich darauf verlassen konnte, wenn man Videos, Kaviarbüchsen oder weiß der Teufel sonst was nach Wandlitz schickt, dafür nicht strafrechtlich belangt zu werden. Daß man sich nun plötzlich nicht mehr darauf verlassen konnte, das heißt, das Element des Unrechtsstaates auf der Grundlage von Rechtssicherheit wurde ergänzt durch eine weitere manipulative Komponente der Willkür. Das ist natürlich weniger Ergebnis von rechtsphilosophischen oder rechtssoziologischen Betrachtungen gewesen, sondern war nichts anderes als auch ein Reflex auf die Entwicklungen innerhalb der DDR, daß eben bestimmte Tatbestände, die vorher – nicht im Detail – bekannt waren, von denen man aber im Grundsatz sich denken konnte, daß Honecker nicht mit seiner Frau anderthalb Zimmer Plattenbau sich teilen und auch nicht anstehen muß, Anstoß erregten. Man wußte sicher nicht konkret, wie es war, aber daß es hier Privilegien in Hülle und Fülle gab, das war ja nun wirklich kein neuer Befund. Nun in der Zeit der Wende wurde diese Sache dann aus Gründen, die sicher hier hundertmal behandelt wurden und die auch gemeinkundig sein dürften, plötzlich anstößig. Insofern brauchte man nun plötzlich dieses Element der Willkür nicht etwa, um den Weg

vom Unrechtsstaat zu einem Rechtsstaat zu gehen, nicht um das System zu reformieren im Sinne eines Sozialismus mit noch menschlicherem Antlitz oder erstmals menschlichem Antlitz, sondern einfach nur, um einem unmittelbaren Druck, den man empfand, ausweichen zu können. Man kann sogar soweit gehen, in diesem Sinne auch erste Rechtsfragen, die sich an das Grenzregime richteten, unter diesem Aspekt zu betrachten. Das ist, wie gesagt, kein Plädoyer dafür, daß das, was unsere Justiz betreibt, heute falsch ist. Das sind andere Voraussetzungen. Es ist einfach nur eine Beschreibung, was hier passiert ist.

An einer Person läßt sich die Fatalität dieses Mechanismus besonders schön deutlich machen, und das ist Gerhard Schürer. Schürer hat, seit er Leiter der Staatlichen Plankommission war, ohne Unterlaß auf fatale Fehlentwicklungen in der Volkswirtschaft der DDR, in Devisenfragen usw. hingewiesen und gehörte aktenkundig und wohl auch gemeinkundig mittlerweile zu den wenigen, die intern die Klappe aufgemacht und Dinge gesagt haben, die man nicht gerne hören wollte (insbesondere seine Kritik an dem Parteitagbeschuß über die Einheitlichkeit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und seine Hinweise auf die zwangsläufig ruinösen Folgen dieses Beschlusses). Schürer wurde nun auch, ohne daß man in irgendeiner Form einen konkreten Tatbestand gehabt hätte, kassiert, wurde mehrere Wochen inhaftiert unter einem ganz allgemeinen, pauschalen Vorwurf, der sich später natürlich überhaupt nicht hat bewahrheiten lassen. Gerade ihn, der immer auf die Fehlentwicklungen innerhalb des Systems hingewiesen hat, nun wegen dieser Fehlentwicklungen, vor denen er gewarnt hat, einzusperren, ist eigentlich ein Beispiel dafür, daß man jemanden stellvertretend kriminalisieren wollte, der aufgrund des Hutes, den er trug, nämlich Vorsitzender der Staatlichen Plankommission, sich besonders gut als Sündenbock für die staatliche und wirtschaftliche Misere eignete. Das hatte den negativen Aspekt für die Reformversuche der Modrow-Regierung, daß damit einer der ganz wenigen kompetenten Wirtschaftspolitiker, der zudem das Zahlenwerk vergleichsweise voll beherrschte, ausgefallen war – und das in einer Zeit, als es nun wirklich wenige gab, die einen ziemlich umfassenden Überblick nicht nur über die Leistungsfähigkeit und Nichtleistungsfähigkeit der Volkswirtschaft hatten, sondern auch über Detailfragen beispielsweise des Devisenhaushaltes. Das war natürlich auch nicht unbedingt ein Hinweis darauf, daß es der Modrow-Regierung in einem strategischen Sinne um eine Effizienzsteigerung oder um einen ernsthaften Versuch, die Sache auch in einem technischen Sinne besser zu machen, gegangen sein konnte.

Das läßt sich noch sehr viel deutlicher an einer Figur, dem ein eigener Untersuchungsausschuß des Bundestages gewidmet ist, deutlich machen, an der Figur von Alexander Schalck-Golodkowski, der selbst auch häufiger auf die Fehlentwicklungen hingewiesen hat. Auch er eine Person, die über dieses Wissen, das, wenn man es ernst gemeint hätte mit einer Transformation und Effizienzsteigerung des Systems, unverzichtbar gewesen wäre, verfügte

und geopfert wurde im Sinne des Ballastabwerfens und des Produzierens von sinnfälligen Sündenböcken. Dafür eignete sich Schalck nun in vielerlei Hinsicht besonders gut, angefangen damit, daß er natürlich mit dem, was am knappsten war, zu tun hatte und das dann gleich in Milliardenhöhe von Devisen. Daß er ein bißchen Waffenhandel gemacht hat und all das eignete sich jedenfalls – völlig unabhängig davon, wie man jetzt moralisch bewerten will, was er getan hat –, als Sündenbock aufgebaut, geopfert zu werden, um damit dann auch ein Stück Druck wegzunehmen. Wiederum die fatale Wirkung: Damit fehlte einer, den man eigentlich gebraucht hätte, wenn man es ernst gemeint hätte.

Beim Stichwort „Schalck“ fällt mir die Überleitung zu meinem nächsten Stichwort vergleichsweise leicht. Das sind fortwirkende Maßnahmen im vorhin beschriebenen Sinne, die sich am Stichwort „Staatssicherheit“ festmachen lassen. Wenn man noch einmal die Dramaturgie des Aufbaus einer Skandalfigur „Schalck“ betrachtet, so wird man sehr schnell auf einige sehr wichtige und sehr zentrale Presseveröffentlichungen, angefangen im „Spiegel“ bis hin auch zu anderen Zeitungen, treffen. Das ist deswegen unter dem Aspekt „Staatssicherheit“ eine ganz interessante Geschichte, weil sich hier zeigt, daß auch in der Modrow-Zeit die vielleicht für die Auslandsarbeit typischste Abteilung der Staatssicherheit, nämlich die, die aktive Maßnahmen, Desinformation und Destabilisierung auf ihre Fahnen geschrieben hatte, verantwortlich und ursächlich für diese Publikationen war. Das fängt an noch vorher im Oktober mit einer ersten, damals ziemlich viel Aufsehen erregenden Notiz im „Spiegel“ und reicht bis hin zu den jede Woche größer werdenden Millionensummen, die angeblich verschwunden sind. Ich habe guten Grund, davon auszugehen, daß diese Informationen auf altbewährten Kanälen der Abteilung 10 der HV A lanciert wurden, vor Modrow und nach Modrow. In diesem Sinne ist es auch ganz interessant, wenn man sich die Planungen der Regierung Modrow für den Nachrichtendienst der DDR ansieht, in der, als die Auslandsaufklärungskomponente aus dem Ministerium herausgelöst und selbständig gemacht werden sollte, die Abteilung 10 – aktive Maßnahmen, Desinformation und Destabilisierung – nicht nur einen sehr prominenten Platz zugewiesen bekommen hat, also nach wie vor vorhanden war, sondern jetzt endlich dort verankert wurde, wo sie eigentlich immer hingehörte, nämlich in die speziell neugeschaffene Abteilung für die Bundesrepublik. Auch von der Organisationsstruktur dieses militärischen Nachrichtendienstes wurde also deutlich, was die Hauptarbeitsrichtung dieser Institution sein sollte, daß sie also nun eindeutig gegen die Bundesrepublik gerichtet war.

Die Organisationsstruktur des geplanten außenpolitischen Nachrichtendienstes der Modrow-Regierung ist ja relativ sicher zu rekonstruieren, und nicht nur die Organisationsstruktur, sondern auch die Kader. Wenn man sich die Kaderpolitik nach der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit in

den geplanten Nachfolgeeinrichtungen ansieht, so fällt zunächst einmal auf – wenn ich das Beispiel Aufklärung wiederum nehme –, daß die Sollstärke von 4.200 ungefähr mal eben nur auf 4.000 reduziert wurde, also keine wesentliche Verschlankung, wobei man aber fairerweise hinzusagen muß, daß der Bereich der Funkaufklärung, die ehemalige Hauptabteilung 3, hier hinzugezogen werden sollte. Wenn man aber dann sieht, wer nach Hause geschickt und wer mit neuen Aufgaben innerhalb der jetzt entstehenden und geplanten Strukturen betraut wurde, so läßt sich das Namen für Namen am Einzelfall festmachen. Es sind nicht diejenigen gewesen, die innerhalb der Staatssicherheit ihre Bedenken, ihre Sympathien für Perestroika hatten – die gab es ja nun in dem Apparat ebenso –, sondern es waren genau diejenigen, die als die Zuverlässigsten – Zuverlässigsten im Sinne der alten Doktrin der Staatssicherheit – galten. Das macht durchaus Sinn, wenn man ein solch riskantes Rettungsmanöver unternimmt und weiß, man muß aufgrund des öffentlichen Drucks viele Zugeständnisse machen, daß diejenigen, die dann noch in Verantwortung bleiben, nicht auch noch vom Revolutionsbazillus angesteckt werden sollen. Das läßt sich – wenn das interessiert, können wir das nachher gerne einmal Namen für Namen durchgehen, ich habe das vorbereitet und dabei – in der Tat wirklich in der Kaderpolitik auch mit Dynamiken – wer ist aufgestiegen, wer ist abgestiegen – bis ins Detail hin nachweisen. Wenn man sich weiterhin die Struktur des geplanten Aufklärungsdienstes ansieht, so fällt eigentlich auf – da muß man kein großer Fachmann für Nachrichtendienste sein –, daß sie natürlich vor allen Dingen auch die Chance nutzten, die Hypertrophie, die in diesem Staat, wie in jeder öffentlichen Verwaltung, auch dort entstanden ist, abzubauen und eine Effizienzsteigerung der über 30 bis 35 Jahre gewachsenen Strukturen zu erreichen.

Es gibt aber noch ein anderes, teilweise zu grotesken Situationen führendes Beispiel, das auf die fortwährende Bedeutung der Auslandsspionage, insbesondere gegen die Bundesrepublik, hinweist. Das ist das, was mit dem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Kuron, der in der Spionageabwehr tätig war, nach der Wende passiert ist. Von einem Abschalten der Aufklärungsarbeit konnte schon deswegen nicht die Rede sein, weil alle Überläufer, die aus dem MfS nach der Maueröffnung die Gunst der Stunde genutzt haben – ob es alle sind, weiß ich nicht, aber ich kann Ihnen wenigstens drei nennen –, Herrn Kuron vorgeführt wurden und die Fahndungsmaßnahmen, die eingeleitet wurden in der DDR, ganz wesentlich auf Erkenntnissen, die dort aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz zurückkamen, beruhten. Auch insofern kann von einer reduzierten Tätigkeit oder von einer wirklichen Umkehr überhaupt keine Rede sein. Die Hauptstoßrichtung blieb die gleiche. Die Sache wurde schlanker und sollte effektiver werden. Daß es dann dazu nicht kam, lag an der späteren Entwicklung.

Gleichwohl haben wir aus der Zeit eine ganze Menge Lasten, die wir noch

im Marschgepäck mit uns herumtragen. Das wird beispielsweise an der von der Bundesanwaltschaft als „Wundertüte“ bezeichneten Agentenkartei deutlich, wo nach wie vor ein hohes Maß von Verunsicherung da ist, eben auch deswegen, weil in dieser Zeit die ersten Aktenvernichtungen in großem Umfang stattgefunden haben, insofern eine nur sehr eingeschränkt aussagefähige Kartei heute vorliegt, die demnächst in ersten Strafprozessen ihre erste entscheidende Relativierung finden und in einer ziemlichen Blamage enden wird. Sie wirkt aber insofern fort, als nicht nur ein hohes Maß an Verunsicherung – was kann noch alles kommen? – da ist, sondern auch ein ganz beachtlicher Teil von Sicherheitsgefährdungen.

Nur als Stichwort der Vollständigkeit halber will ich erwähnen, was Herr Thaysen sehr höflich, sehr taktvoll und damit dem Unternehmen des Deutschen Bundestages durchaus angemessen mit der Rolle der Staatssicherheit am Runden Tisch umschrieben hat. Das ist in der Tat eine Frage, die man nicht en passant erwähnen kann, die aber, glaube ich, eine der zentralen überhaupt ist und auf die zu gegebener Zeit noch etwas intensiver einzugehen sein wird.

Eines der interessantesten und problematischsten fortwirkenden Resultate der Modrow-Regierung, die in engem Zusammenhang mit der – um es sehr wohlwollend zu formulieren – Halbherzigkeit im Versuch der Systemerneuerung steht, ist der Umstand, daß die PDS heute in – wie wir ja im Laufe des Jahres sehen werden – mehr oder weniger großem Umfang durchaus eine gewisse Glaubwürdigkeit hat, um aufzutreten im Sinne dessen, was de Maizière im Vereinigungsprozeß als „in Würde beitreten“ formuliert hat. Gerade die Mischung aus Halbherzigkeit und vergleichsweise kommoder Erscheinungsweise von Herrn Modrow zeigt, wie aus Halbherzigkeit Glaubwürdigkeit wachsen kann – auch politikwissenschaftlich ein hochinteressantes Phänomen. Jedenfalls ist es erläuterungsbedürftig und erklärungsbedürftig, warum die PDS nicht nur in Potsdam oder in Brandenburg, in wichtigen Regionen plötzlich als der Anwalt der Würde der Menschen aus „Neufünfland“ gilt. Das ist eine Erscheinung, die sehr eng mit den zuvor beschriebenen Dingen zusammenhängt.

Fortwirkende Maßnahmen der Regierung de Maizière

Eine ganz kurze persönliche Bemerkung vorab: Ich bin dankbar für die Einladung, hier referieren zu können. Als jemand, der die Staatssicherheit durch sein Verhalten veranlaßt hat, über die Jahre hinweg über 1.000 Seiten Akten über ihn zusammenzutragen, fühle ich mich hier in dieser Kommission als Gast durchaus gut aufgehoben, und nur der Kuriosität halber möchte ich aus einer Akte, die mir vor drei Tagen erst zugeschickt worden ist, etwas zitieren, weil sie das Vorurteil widerlegt, die Staatssicherheit sei humorlos gewesen. In diesem Papier aus dem Jahre 1977 lautet die Überschrift: „Personen, zu denen Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Robert Havemann eingeleitet worden sind“, und an erster Stelle heißt es hier: „Prof. Jäckel, Hartmut, WB (was West-Berlin heißt), mit dem Decknamen Brunnen (den ich auch erst seit drei Tagen kenne), erfaßt für die Hauptabteilung XX/5“, und derjenige, der mit den Fahndungsmaßnahmen zu meiner Person beauftragt worden ist, ist hier als „Genosse Jäckel“ mitgeteilt, genauso geschrieben, wie das auch bei meinem Namen der Fall ist. Man hätte auch ein paar andere Fahnder nehmen können, aber offenbar hat man hier die Namensgleichheit zum Anlaß genommen, diese Verbindung herzustellen. Der letzte dieser sechs Personen, gegen die hier Fahndungsmaßnahmen beschlossen worden sind, ist übrigens Lucio Lombardo Radice, das Mitglied des Politbüros der Italienischen Kommunistischen Partei, der sich ja frühzeitig dadurch ausgezeichnet hat, daß er in Italien den Eurokommunismus befördert und in Deutschland den Genossen Havemann besucht hat, ohne einen Besuch bei der Bruderpartei SED zu machen. In diesem Zusammenhang – mir war schon vorher aus den Akten bekannt, daß die Fahndung gegen Herrn Lombardo Radice und meine Person sich soweit erstreckte, daß ein Bericht über meinen Besuch an der Universität Rom über das Zusammentreffen zwischen mir und Lombardo Radice vorgelegen hat. Ich habe ihn damals eingeladen, dem Wunsch Robert Havemanns zu entsprechen, ihn in Berlin zu besuchen, und dieser Besuch hat dann auch stattgefunden.

Nun aber zum Thema: Ich bin Herrn Thaysen dankbar, daß er den Untersuchungsgegenstand unserer Beiträge im Blick auf die zu erforschenden Quellen und Maßnahmearten so treffsicher beschrieben hat. Ich mache mir diesen Teil seiner Bemerkungen ausdrücklich zu eigen. So habe ich den Auftrag der Kommission ebenfalls verstanden, und so habe ich mein Referat angelegt.

Als Walter Ulbricht im September 1957 dem „Spiegel“ ein Interview gab,

wurde er gefragt, was er von der Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland halte. Die Antwort lautete: „Bei uns waren jetzt eben erst Wahlen. Bei uns ist alles in Ordnung.“ Für gesamtdeutsche Wahlen bestehe kein Anlaß, schon gar nicht unter der Kontrolle der UNO. „Daß die bei uns Wahlen organisieren und kontrollieren, sei eine Beleidigung für das deutsche Volk“. Weiteres Zitat: „Aber gehen wir doch einen einfacheren Weg. Warum so kompliziert? Schaffen Sie doch mit demokratische Bedingungen in Westdeutschland, damit es frei entscheiden kann. Das ist doch viel einfacher.“ Am 18. März 1990 geschah genau dieses, wenn auch im Doppelsinn des Wortes, spiegelverkehrt. Über das gemeinsame Schicksal der Deutschen wurde, so wie Ulbricht es vorgeschlagen hatte, nicht in beiden, sondern nur in einem der beiden deutschen Staaten entschieden, nachdem dort demokratische Bedingungen für eine freie Entscheidung der Bevölkerung hergestellt waren. Die Westdeutschen waren nur als Statisten und Stichwortgeber beteiligt, weil bei ihren Wahlen, um noch einmal Walter Ulbricht zu zitieren, „ja alles in Ordnung war“, und weil ihre Verfassung ein ausdrückliches Votum der Wähler zur Frage der Wiedervereinigung entbehrlich machte.

Der 18. März 1990 ist das Datum, mit dem mein Bericht zu beginnen hat. Dieser Tag steht für eine ähnlich tiefe historische Zäsur, wie sie vier Monate zuvor der Fall der Mauer bedeutet hatte. Die erste freie Volkskammerwahl beendete mit der Existenz der alten DDR auch jenes unrühmliche Kapitel, daß sich zurückhaltend als vierzigjähriges Mißverhältnis gegenüber Äußerungen des Volkswillens überschreiben ließe. Der Ausgang dieser Märzwahl eröffnete einer neuen, mit demokratisch legitimierten Staatsorganen ausgestatteten DDR eine kurze, kaum 200 Tage währende Existenz. Sie war, für jedermann erkennbar, ein bloßes Transitorium, die letzte Stufe des Übergangs in einen Aggregatzustand, der den Fortbestand der DDR ausschloß. Ob die Veranstaltung einer Parlamentswahl der richtige Weg gewesen ist, um die über Nacht politisch emanzipierten, aber mit dem freien Spiel der Kräfte eines Parteienstaates nicht vertrauten Bürger der DDR über ihre Zukunft entscheiden zu lassen, ist heute nur noch von hypothetischem Interesse. Aber die Frage hatte ihre Berechtigung. Der erste, der da sagte, freie Wahlen sind der zweite Schritt, war der Schriftsteller Uwe Kolbe. In einem vom 9. November 1989 datierten Brief an Bärbel Bohley schreibt Kolbe: „Wie aber sieht der erste Schritt zur Normalität aus, den ich vorschlagen möchte? Ich rede von einem Referendum. Ich meine, das Volk selbst soll sprechen in seiner Gesamtheit. Es soll nicht wählen müssen zunächst zwischen verschiedenen Programmen wie zwischen Angeboten im Kaufhaus, sondern sich grundsätzlich artikulieren.“ Die beiden ersten von elf Abstimmungsfragen lauteten bei Kolbe so: „Soll die vollständige und bedingungslose Freizügigkeit der Person eingeführt werden?“ und „Soll eine Föderation mit der Bundesrepublik Deutschland angestrebt werden?“. Der in der Tat naheliegende Gedanke eines Plebiszits wird von niemandem in

Ost und West ernstlich aufgegriffen. Aber buchstäblich bis zum Vorabend der Volkskammerwahl wird er von ganz unterschiedlichen Seiten immer wieder ins Spiel gebracht. In der Berliner Zeitung vom 17./18. März 1990 heißt es dazu: „Für eine Volksabstimmung über die Frage der Vereinigung oder des Weiterbestehens von zwei deutschen Staaten rufen Persönlichkeiten aus der DDR, der BRD und Berlin (West) auf. Wie sie auf einer Pressekonferenz im Berliner Haus der Demokratie informieren, könne diese Entscheidung ab Juni getroffen werden.“ Wenn allen derartigen Überlegungen und Forderungen nach der vom Mai auf den März vorgezogenen Volkskammerwahl der Erfolg versagt blieb, so vor allem deshalb, weil der Ausgang dieser Parlamentswahl jeden vernünftigen Zweifel an den politischen Erwartungen der DDR-Bevölkerung beseitigte. Bei einer Wahlbeteiligung von über 93 % fanden unter den 24 kandidierenden Parteien und Vereinigungen allein jene massive Zustimmung, die das Ziel einer möglichst baldigen Vereinigung der DDR mit der BRD auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Selbst die PDS dürfte ihren beachtlichen Stimmenanteil von 16,3 % nicht zuletzt der Tatsache verdanken, daß sie ihre anfangs eingenommene Rolle als unbeugsamer Autonomiebefürworter nicht bis zum Schluß durchhielt.

Der am 18. März, aus welchen Motiven auch immer, eindeutig bekundete Mehrheitswille des DDR-Volkes stellte die Weichen und Signale auf freie Fahrt in die deutsche Einheit und machte die im Osten wie im Westen anzutreffende Intellektuellenhoffnung auf eine erneuerte Deutsche Demokratische Republik jäh zunichte. Die Wahl hatte den Charakter eines Plebiszits angenommen. Sie war das Plebiszit, nach dem viele gerufen hatten. Seine förmliche Wiederholung hätte Züge des Grotesken gehabt. Den vierhundert Abgeordneten der neugewählten Volkskammer blieb angesichts dieser plebiszitären Vorentscheidung des Wahlvolkes nur ein mikroskopisch kleiner Spielraum für eine eigenständige Politik. Entsprechend verfügte der Vorsitzende des Ministerrates, verfügte Lothar de Maizière als Chef der am 12. April 1990 ins Amt gewählten Regierung über keinerlei Richtlinienkompetenz, die diesen Namen verdient hätte. Diese beiden Umstände prägten die Arbeit von Legislative und Exekutive erkennbar stärker als jedes andere Moment. Eine erste vorläufige Antwort auf die Frage nach der Fortwirkung von Maßnahmen, die in den folgenden Monaten, sei es von der Volkskammer, sei es vom Ministerrat getroffen wurden, ist damit bereits gegeben.

Das heißt nicht, daß es den neuen Institutionen verwehrt gewesen wäre, einen eigenen Stil in ihrem Verhalten und in ihrem Umgang miteinander zu entwickeln. Wohl jeder, der die Arbeit der Volkskammer im Sommer 1990 aus größerer Nähe beobachten konnte, wird das Urteil bestätigen, das einer der prominenten Besucher dieses Parlaments, Bundespräsident Richard von Weizsäcker, zwei Jahre später so formuliert hat: „Damals kam in der neugewählten Volkskammer der DDR noch eine Gesellschaft

durch ihre erstmals demokratisch legitimierten freien Repräsentanten zu Wort, ohne daß man schon in das Parteienstaatsdenken hineingewachsen gewesen wäre, das uns im Westen seit Jahr und Tag prägt. Die Beratungen und Beschlußfassungen dieser Volkskammer bis hin zu ihrer Auflösung waren durchaus keine Absage an Parteien und Fraktionen, aber eine erfrischende Erfahrung, wie man mit ernsten, großen, zum Teil unbekanntem Problemen in einem Parlament so umgehen kann, daß die Fraktions- und Parteigrenzen vielfach vollkommen unsichtbar bleiben.“

Ich selbst habe als Berater des damaligen Vorsitzenden der SPD-Fraktion, Richard Schröder, an zahlreichen Sitzungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse teilgenommen. Die Informalität, die die Arbeit dieser Gremien bestimmte, die weitgehend herrschaftsfreie und gelegentlich offen anarchische Handhabung der Geschäftsordnung und das hohe Maß an interfraktioneller Kooperation erscheinen mir noch heute als vorbildliche und überdies lebenswerte Eigenschaften einer parlamentarischen Vertretung. Allerdings treffen wir solche Eigenschaften nur dort an, wo der Parlamentarismus noch in seinen Kinderschuhen steckt.

Noch einmal: Der Spielraum für ein eigenständiges politisches Handeln und Gestalten der Verfassungsorgane war in der Regierungszeit de Maizière deutlich enger als in der Regierungszeit Modrow. Das ist nur auf den ersten Blick überraschend. Lothar de Maizière sah es erklärtermaßen als Hauptaufgabe der von ihm geführten Koalitionsregierung an, den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland so zügig und reibungslos wie irgend möglich zu vollziehen. Dieses Ziel war anspruchsvoll genug, um alle im Bereich der Regierung verfügbaren Planungskapazitäten restlos zu binden und auszulasten. Die Volksvertretung war ihrerseits bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mit der Beratung und Verabschiedung von Gesetzentwürfen beschäftigt, die fast ohne Ausnahme Übergangscharakter hatten und es deshalb vertrugen, mit heißer Nadel genäht zu werden. Bundesdeutsches Recht wurde bereits jetzt in DDR-Recht transformiert, sei es, um die Grundlagen des Rechtsstaates zu legen, sei es, um dringende wirtschafts- und finanzpolitische Bedürfnisse zu befriedigen. So wurden – ein durchaus ungewöhnliches Novum in der Arbeit souveräner Parlamente – nach West-Berliner Manier Gesetze zur Übernahme von Gesetzen vorbereitet und verabschiedet. Als Beispiel sei das am 23. August 1990 von der Volkskammer in erster Lesung beratene „Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht“ genannt, dessen Ziel es war, „im Interesse von Bauen und Wohnen potentiellen Investoren Rechtssicherheit zu vermitteln und ihnen zu signalisieren, daß Gründe für abwartende Haltungen nicht mehr bestehen“.

Die beiden bedeutendsten und vermutlich auf lange Zeit fortwirkenden Maßnahmen dieser Monate waren fraglos erstens das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli

1990, und zweitens die am 23. August 1990 erfolgte Zustimmung der Volkskammer zum Einigungsvertrag, dem ersten Vertrags- und Verfassungsgesetz, das von den Volksvertretungen in beiden Teilen Deutschlands gleichermaßen verabschiedet worden ist. Ich kann es mir ersparen, auf die zentrale Bedeutung dieser beiden Gesetze im Rahmen meines Referates einzugehen. Die im Sitzungssaal über unseren Köpfen ausgehängte Deutschlandkarte sagt über ihre Relevanz alles Notwendige aus. In Parenthese sei angefügt: Der zugleich mit dem Einigungsvertrag beschlossene Wahlvertrag gehört nicht zu den fortwirkenden Maßnahmen des von mir betrachteten Zeitraums, denn dieser Wahlvertrag wurde bekanntlich in seinem wesentlichen Inhalt – Entscheidung für ein einheitliches Wahlgebiet – vom Bundesverfassungsgericht wenig später als verfassungswidrig aufgehoben. Ich möchte aber folgendes hervorheben: Im Zuge der Vorbereitung des Einigungsvertrages wurde vollends klar, wie sehr dies einerseits die Stunde der Exekutive, andererseits die des Grundgesetzes und der bundesdeutschen Rechtsordnung gewesen ist. Da sich das exekutive Gewicht, je weiter das Jahr fortschritt, überdies immer stärker von Berlin weg nach Bonn verlagerte, war an Maßnahmen der DDR-Regierung, denen die Chance einer fortwirkenden Kraft anhaftete, schon bald nicht mehr zu denken. Der Einigungsprozeß vollzog sich so, wie Wolfgang Schäuble ihn sich nach eigenem Bekunden bereits im Februar 1990 vorgestellt hatte: „Ich wollte den Beitritt nach Art. 23 und damit die Einheit so schnell wie möglich“. Trotz der hitzigen Debatten, die über das Procedere der Einheit in der Volkskammer geführt worden sind, war dieses Gremium letztlich nichts anderes als ein Instrument zur Ratifikation von Entscheidungen, die andernorts federführend vorbereitet und getroffen wurden. Lediglich in der Krise um das unterschiedliche Abtreibungsrecht in Ost und West, die – wie Sabine Bergmann-Pohl im Rückblick anmerkt – „um ein Haar zum Scheitern des Einigungsvertrages geführt hätte“, gewann die Volkskammer als Forum der Diskussion und der Widerrede noch einmal Statur. Die in letzter Stunde vereinbarte Übergangsregelung war wesentlich ihr Verdienst und unter den in concreto fortwirkenden Maßnahmen aus dieser Zeit zweifellos die gesellschaftspolitisch spektakulärste. Im übrigen ergab sich die im Einigungsvertrag detailliert festgeschriebene Fortgeltung des alten Rechts allein oder überwiegend aus nüchternen Notwendigkeiten der Praxis. Es ist schlechterdings unmöglich, die Bewohner eines Gemeinwesens, das 40 Jahre lang sein eigener Gesetzgeber gewesen ist, über Nacht auf ganz andersartige Rechtsverhältnisse, Rechtsinstitute und Rechtsnormen umzupolen. Es bleibt, nimmt man alles in allem, im Rückblick ohnehin erstaunlich, in wie kurzer Zeit der am 3. Oktober 1990 förmlich vollzogene und verordnete Wandel von den Betroffenen akzeptiert und verkraftet worden ist.

Ich wende mich nun in der gebotenen Kürze einem Gegenstand zu, der ohne Zweifel die komplizierteste, delikateste und zugleich trübseligste Hinterlas-

senschaft des SED-Staates darstellt: der Umgang mit den Stasi-Akten und mit den Personen, die in diesen Akten als IMs oder in einer vergleichbaren Funktion figurieren. Ein wichtiger Schritt zur Auseinandersetzung mit dieser Erblast der Vergangenheit fällt zwar noch in die Regierungszeit Modrow. Da er aber wegweisend für Beschlüsse und Maßnahmen gewesen ist, die in der Folgezeit gefaßt und getroffen wurden, ist es sinnvoll, den Rahmen meines Berichtszeitraums zu überschreiten. Am 12. März 1990 beschloß die Volkskammer, einen Prüfungsausschuß einzusetzen, der die Vita aller Mandatsträger zu durchleuchten hatte. In dem Beschluß heißt es: „Mitglieder der Volkskammer, die als hauptamtliche oder informelle Mitarbeiter des MfS/AfNS auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung oder gegen Geld zum Nachteil von Mitbürgern für das MfS/AfNS tätig geworden sind, ist der Rücktritt aus der Volkskammer zu empfehlen.“ Vor dem Hintergrund dieser von der freigewählten Volkskammer übernommenen Beschlußlage kam es am 28. September 1990 in der vorletzten Sitzung der Volkskammer zu jener denkwürdigen und menschlich bewegenden Diskussion, die im Ergebnis das Prinzip der Unvereinbarkeit von Stasiverstrickung und Abgeordnetenmandat bekräftigte und über das kurze Zeit später besiegelte Ende der DDR hinauswirkte. 15 Abgeordnete, darunter drei Minister der Regierung de Maizière, wurden zur Niederlegung ihres Mandats aufgefordert. Ausweislich der MfS-Akten waren sie inoffizielle Mitarbeiter gewesen. Sechs von ihnen gehörten der CDU, vier der F.D.P., drei der PDS und zwei der SPD an. Die damals nur mit knapper Mehrheit durchgesetzte öffentliche Aufdeckung der festgestellten IM-Aktivitäten sowie die förmliche Aufforderung an die Betroffenen, daraus die bittere Konsequenz des Mandatsverzichts zu ziehen, ist bis heute für den Umgang mit der Stasi-Erblast bestimmend geblieben. 1991/92 wurde nicht nur in den fünf ostdeutschen Landtagen und im Berliner Abgeordnetenhaus, sondern auch im Deutschen Bundestag nach diesem Vorbild verfahren. Im Landtag von Sachsen-Anhalt löste die Aufforderung, das Mandat niederzulegen, einen Verfassungsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht aus. In Jena verübte der PDS-Bundestagsabgeordnete Gerhard Riege am 15. Februar 1992 Selbstmord, nachdem er als ehemaliger IM enttarnt worden war. Es war ein doppeltes Motiv, das von Anfang an hinter den vergleichsweise strikten Sanktionen gegen Mandatsträger mit MfS-Vergangenheit stand. Zum einen glaubte man, gerade die gewählte Volksvertretung von Mitgliedern freihalten zu müssen, die in der Zeit der Diktatur das Vertrauen des Volkes mißbraucht und damit ihre Vertrauenswürdigkeit verspielt hatten. Zum anderen sollte der Gefahr begegnet werden, daß Abgeordnete durch die Drohung mit Enthüllungen erpreßt werden könnten. Unmittelbar nach der Wende spielte die Sorge, daß MfS-Akten gezielt beiseitegeschafft worden seien und daß Insiderwissen ehemaliger Stasi-Offiziere zu kriminellen Handlungen genutzt werden könnte, eine sehr viel größere Rolle als heute. Von einer hysterischen Überreaktion kann im Blick auf die Selbstreinigungsbemühungen der Volkskammer gleichwohl zu

keiner Zeit gesprochen werden. Es ging letztlich um eine im öffentlichen Interesse gebotene Offenlegung von Tatsachen, die in bestimmten Berufs- und Tätigkeitsfeldern als objektiv relevant einzuschätzen sind. An dieser Grundüberzeugung hat sich bis heute nichts geändert.

In dem hier erörterten Zusammenhang verdient als fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière schließlich erwähnt zu werden, daß sie es war, die Joachim Gauck, Abgeordneter der Volkskammerfraktion Bündnis 90/Grüne und Vorsitzender des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS, der Bundesregierung für das heute von ihm bekleidete Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vorgeschlagen hat.

Mein vorletzter Punkt: Zu den bedeutsamsten und folgenreichsten Weichenstellungen, die von der Regierung de Maizière vorgenommen und auf Grund dieser Vornahme im Einigungsvertrag festgeschrieben und zwischenzeitlich auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden sind, gehört die Anerkennung der im Zuge der sogenannten Bodenreform in den Jahren 1945–1949 verfügten Enteignungen auf dem Gebiet der damaligen Sowjetischen Besatzungszone. Lothar de Maizière teilte nach der ersten Unterredung, die er als DDR-Ministerpräsident mit der Regierung der Sowjetunion im Kreml geführt hatte, der Öffentlichkeit mit, die sowjetische Seite bestehe darauf, daß diese Enteignungen nicht rückgängig gemacht werden dürften. Es spricht wenig dafür, daß Gorbatschow und seine Berater tatsächlich entschlossen waren, just an dieser Stelle ein bis hierher und nicht weiter zu statuieren. Es ließe sich mühelos eine ganze Reihe anderer und näherliegender Forderungen als denkbare Vorbedingung für die sowjetische Zustimmung zur Wiederherstellung der deutschen Einheit auflisten, wenn der Sowjetregierung an der Statuierung solcher Vorbedingungen gelegen hätte. Viel wahrscheinlicher ist es, daß der Regierungschef de Maizière in Moskau von sich aus dieses Problem angeschnitten und sich des Einverständnisses der sowjetischen Führung versichert hat, es insoweit beim Status quo zu belassen und ihn, de Maizière, in dieser Frage zu unterstützen. Für diese Version, die von Insidern bestätigt wird, spricht nicht zuletzt der Umstand, daß Lothar de Maizière sich zu dieser Frage schon geraume Zeit vor seiner Wahl zum Regierungschef höchst dezidiert und engagiert geäußert hat. In seinem Fernsehinterview mit dem Publizisten Günter Gaus vom 20. Februar 1990 nennt de Maizière die Bodenreform „eine Situation, die entstanden ist im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges und die man, wenn man eine Befriedung unseres Landes erhalten will oder herstellen will, als Ergebnisse der Geschichte zu respektieren hat.“ Es folgt die Frage, Gaus: „Welche Haltung generell wird eine von Ihnen geführte DDR-CDU einnehmen zur Wiederherstellung alten Eigentums an Grund und Boden, Häusern und Fabriken in der DDR? Einen Schlußstrich ziehen oder restituieren?“ De Maizière antwortet: „Das kann man so pauschal

nicht sagen. Für die Bodenreform hatte ich es gesagt.“ Das heißt „für die Bodenreform“ – so Gaus – „sind Sie der Meinung, einen Schlußstrich zu ziehen. Das muß jetzt so bleiben wie es ist?“ Antwort: „Genau so. Ja, ich bin der Meinung, daß diejenigen, die fünfundvierzig Jahre auf diesem Boden gesät haben, auch weiterhin ernten sollen.“ Ich bewerte diesen Vorgang mit diesen Anmerkungen überhaupt nicht. Ich stelle nur dar, wie es vermutlich in der Entwicklung dieser Frage gewesen und wie die im Einigungsvertrag festgeschriebene Entscheidung zustande gekommen ist.

Der sachlich parallele Fall der Berliner Mauergrundstücke liegt entscheidend anders. Insoweit haben wir es weder direkt noch indirekt mit einer die spätere Entwicklung präjudizierenden Maßnahme der Regierung de Maizière oder einem entsprechenden Vorschlag dieser Regierung zu tun. Davon abgesehen spielt in diesem Zusammenhang auch ein tatsächliches oder mutmaßliches Verhalten oder Interesse der Sowjetunion keinerlei Rolle. Diese Unterschiede in der Entstehungsgeschichte machen zugleich die Unterschiedlichkeit der Aussicht verständlich, die getroffenen Entscheidungen nachträglich zu revidieren.

Ich komme zu dem Versuch einer Zusammenfassung: Die Position der Regierung de Maizière gegenüber der Vergangenheit des SED-Staates sowie auch der gemeinsamen gesamtdeutschen Zukunft unterschied sich nicht nur graduell, sondern substantiell und qualitativ von der Position der ihr vorausgegangenen Regierung Modrow. War vor der Wahl vom 18. März noch die Perspektive der Fortsetzung des staatlichen Eigenlebens einer demokratisierten DDR in vielen Köpfen und verschiedenen intellektuellen Zirkeln und politischen Lagern vorhanden und trug dieses Bild einer der Bundesrepublik konföderativ verbundenen DDR zum Teil noch ausgeprägt postsozialistische Züge, so war mit der Bildung der Regierung der Großen Koalition unter Ausschluß der PDS tatsächlich ein echter Machtwechsel eingetreten. Auch und gerade die Person Lothar de Maizieres bürgte dafür, daß die bis dahin bestehende und bewußt betonte politische Distanz zur Bundesregierung Stück für Stück verkürzt und ab Juli 1990 faktisch aufgehoben wurde. Hauptinhalt der Politik der Regierung der DDR war nun die Abwicklung der DDR, war der Abbau der institutionellen Binnenstrukturen der alten DDR, namentlich in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Finanzen, und war der Beginn des ernsthaften Bemühens, den öffentlichen Dienst von der Justiz bis zum Bildungswesen von jenen Funktionsträgern zu befreien, deren geistige und/oder tätige Nähe zur SED-Diktatur eine Weiterbeschäftigung in den alten Berufen als nicht tunlich oder nicht zulässig erscheinen ließ. So wird das Bild der letzten 200 Tage der DDR in den Geschichtsbüchern von morgen vor allem von der Entschlossenheit von Parlament und Regierung geprägt sein, den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes vorzubereiten und damit dem erklärten Mehrheitswillen der Bevölkerung der DDR zu entsprechen.

Fortwirkende Maßnahmen der Regierung de Maizière

Ich werde mich ganz eng an das Thema halten „Fortwirkende Maßnahmen der Regierung de Maizière“, das heißt also auch der Volkskammer zur Zeit der Regierung de Maizière, und mich bemühen, hier Wiederholungen oder Doppelungen zu vermeiden.

Für die erste demokratisch gewählte Regierung der DDR hat Ministerpräsident de Maizière am 19. April 1990 seine Regierungserklärung abgegeben und dabei gesagt: „Das Ja zur Einheit ist gesprochen. Über den Weg dahin werden wir ein entscheidendes Wort mitzureden haben.“ Zugleich aber, und damit schränkte er das schon wieder sehr ein, bekannte er sich dazu, die Einheit über einen vertraglich zu vereinbarenden Weg gemäß Art. 23 des GG, also durch Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes herbeizuführen. Im Mittelpunkt der Regierungserklärung standen daher die in der DDR vorzunehmenden Maßnahmen zur Herstellung der Einheit Deutschlands, vor allem die Schaffung des Rahmens einer an sozialen und ökologischen Grundsätzen orientierten Marktwirtschaft. Dazu gehörte z. B., und Herr Jäckel hat das ja schon angedeutet, daß die Volkskammer, das erste frei gewählte Parlament der DDR, ein ganzes Bündel von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik für die DDR übernahm, ohne sie vorher je gelesen zu haben. Denn das am 1. Juni in erster Lesung behandelte Mantelgesetz, durch das allein 26 bundesdeutsche Gesetze übernommen wurden, kam den Abgeordneten erst einen Abend vorher auf den Tisch.

Die wirtschaftspolitische Zielstellung seiner Koalitionsregierung bestehe darin, hat de Maizière damals in seiner Regierungserklärung gesagt, die bisherige staatlich gelenkte Kommandowirtschaft auf eine ökologisch orientierte soziale Marktwirtschaft umzustellen. Das ganze sollte geschehen innerhalb von acht bis zehn Wochen. Bis dahin sollten die Grundlagen für die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion gelegt werden. Aber einige Punkte hat er dann doch hervorgehoben, auf die er und die DDR Wert legten, nämlich, bei der Währungsunion komme es darauf an, als grundlegenden Kurs ein Wechselverhältnis von 1:1 festzulegen. Er hat zweitens gesagt, unerlässlich sei die Sicherung der Eigentumsrechte aus der Bodenreform und aus Eigentumsübertragungen, die nach Treu und Glauben rechtens waren und daher auch rechtens bleiben müßten.

Im Verlauf des Einigungsprozesses hat sich die Bundesrepublik mit ihrer

Auffassung durchgesetzt, daß enteignetes Grundvermögen grundsätzlich den ehemaligen Eigentümern oder ihren Erben zurückgegeben werden müsse. Sofern DDR-Bürger Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte an zurückzübernehmenden Immobilien in redlicher Weise erworben hatten, soll den Rückgabeberechtigten eine Entschädigung gewährt werden. Das war der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“. Dieser Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ hat in der Zeit seitdem eine große Rolle gespielt, wobei immer so getan wird, als sei dies ein unumstößlicher und nicht eingeschränkter Grundsatz. Das stimmt aber gar nicht, sondern, wenn man feststellt, wie das bisher entschieden worden ist (die Anträge auf Rückgabe), muß man feststellen, daß in 90 % der Fälle bisher keine Rückgabe erfolgt ist, wenn dingliche Rechte von DDR-Bürgern erworben worden sind. Bei diesem Grundsatz muß ich noch darauf hinweisen, daß es hier darum geht, Unrechtsenteignungen in der Zeit zwischen 1949, der Gründung der DDR, und 1989 rückgängig zu machen. Was waren das denn eigentlich für Enteignungen? Das ist ja nicht alles nach einer Linie gelaufen. Es gab eine in der DDR bis zum Juni 1953 geltende Regelung (Stichtag 10. Juni), wonach sämtliche Flüchtlingsvermögen, also Vermögen dinglicher Art von Flüchtlingen, die in den Westen gegangen waren, sofort enteignet wurden. Erfasst wurden für die Enteignung auch sämtliche Grundstücke von Personen, die vor 1945 in der DDR, also in der späteren DDR, zu Hause waren und Eigentum hatten, aber als Flüchtlinge, Kriegsgefangene usw. nicht wieder in die DDR zurückgekehrt sind. Auch deren Grundstücke sind bis zum 10. Juni 1953 ersatzlos enteignet worden, ohne daß sie einen Anspruch hatten, irgend etwas davon noch zu erhalten. Vom 11. Juni 1953 bis zum 20. August 1958 war es dann so, daß das Vermögen zwar wirtschaftlich enteignet wurde, es wurde also den Flüchtlingen weggenommen, aber man gab ihnen die Möglichkeit, einen Verwalter einzusetzen. Der nannte sich Treuhänder, das war natürlich ein Treuhänder des Staates und nicht ein Treuhänder der Eigentümer. Aber sie wurden also faktisch nicht mehr juristisch enteignet, sondern sie mußten einen Verwalter einsetzen und waren damit, da sie im Grundbuch nicht gelöscht wurden, weiterhin Eigentümer. Nach dem 20. August 1958 wurde das in einer Anordnung, der berühmten Anordnung Nr. 2, noch einmal ausdrücklich festgeschrieben. Es wurde bis zum 11. November 1989 nach dieser Anordnung verfahren, das heißt alle die, die wirtschaftlich enteignet worden sind in dieser Zeit, standen und stehen nach wie vor im Grundbuch als Eigentümer, was eine bemerkenswerte Tatsache ist, die man beachten muß, wenn hier an dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ Kritik geübt wird.

Nun zum Gesetz über offene Vermögensfragen, das Bestandteil des Einigungsvertrages ist und eines von vier Gesetzen, das als DDR-Gesetz in Kraft getreten ist, aber nicht dadurch, daß die Volkskammer dieses Gesetz beschlossen hat, sondern dadurch, daß dieses Gesetz in den Einigungsvertrag hineingeschrieben

und mit der Entscheidung über den Einigungsvertrag von der Volkskammer als DDR-Gesetz in Kraft gesetzt wurde. Auch das muß man sehen, wenn man sich mit der heutigen Kritik an diesem Gesetz auseinandersetzen will. Es hätte 1990, als die Leitentscheidung „Rückgabe vor Entschädigung“ war, die Möglichkeit bestanden, auch anders zu verfahren, nämlich so wie das alliierte Rückerstattungsrecht 1945. Die Alliierten haben nach 1945 gesagt, unrechtmäßig enteigneter Grund und Boden – das kann nicht Bestand haben. Damals hat man sich in den drei Westzonen, natürlich nicht in der DDR, in der sowjetischen Zone, auf das Schadensersatzprinzip festgelegt, Rückerstattung war Schadensersatz. Das aber wäre, auch aus finanziellen Gründen u. a., 1990 wahrscheinlich nicht möglich gewesen, deswegen also die Entscheidung für den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“. Aber von Anfang an, schon im Gesetz festgelegt, gab es zwei grundsätzliche Durchbrechungen dieses Grundsatzes, nämlich erstens die Unmöglichkeitregelung, das heißt, wenn das Eigentum eines Menschen benutzt worden ist, um Straßen oder ein Finanzamt zu bauen, wenn es in staatliches Eigentum übergegangen war, staatlich genutzt worden ist, oder wenn dort Fabriken, Unternehmen gebaut worden sind, dann ist der Grundsatz der Rückgabe schon gar nicht möglich. Es steht im Gesetz „Entschädigung“. Der andere große Komplex, von dem ich vorher sprach, ist eben der des redlichen Erwerbs, das heißt, es ist in diesem Gesetz ein Schutz des Vertrauens in die Rechtslage in der DDR, die in 40 Jahren entstanden ist, festgelegt. Wenn man also nachweisen kann, daß der Rechtserwerb manipulationsfrei erfolgt ist, gibt es keine Rückgabe, sondern dann wird entschädigt.

Ich will jetzt nicht reden über die Stichtagsregelung der Modrow-Zeit, diesen berühmten 18. Oktober, der dabei eine Rolle spielt für die Frage des redlichen Erwerbs; darüber wird ja zur Zeit auch auf parlamentarischer Ebene gesprochen. Ich möchte aber noch etwas hinsichtlich der Mauergrundstücke sagen. Die Mauergrundstücke, also Grundstücke, die aufgrund von DDR-Recht enteignet und entschädigt worden sind – wie hoch auch immer die Entschädigung damals gewesen ist –, sind gegen Entschädigung enteignet worden, sind gleichzusetzen mit anderen Enteignungen, die durchaus in der DDR auch stattgefunden haben, also aus bergrechtlichen, militärischen und wirtschaftlichen Gründen usw., wo auch jedesmal der Enteignete eine Entschädigung bekommen hat. Diese Entschädigung war natürlich gering. Aber unter den damaligen Verhältnissen der DDR war sie angemessen. Man hätte damals für diese Grundstücke wahrscheinlich nach den Entschädigungsrichtlinien, die nicht Unrecht waren, nicht höher entschädigen können. Mauergrundstücke heute nun in diese Regelung mit den offenen Vermögensfragen mit hineinzunehmen würde bedeuten, daß man einen Systemfehler macht. Denn in dem Gesetz über die offenen Vermögensfragen handelt es sich wirklich nur darum, daß diejenigen entschädigt bzw. deren Grundstücke rückerstattet werden, die

durch die Enteignung persönlich betroffen worden sind, also persönlich ein Unrecht erlitten haben. Das ist bei den Eigentümern der Mauergrundstücke nicht der Fall.

Durchgesetzt hat sich die Regierung de Maizière lediglich mit ihrer Forderung nach dem Bestand der Bodenreform. Das ist in der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990, die als Anlage III Bestandteil des Einigungsvertrages geworden ist, eindeutig festgelegt: „Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945–1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen.“ Die Regierungen der Sowjetunion und der DDR sähen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren, heißt es in der Gemeinsamen Erklärung.

Es gibt eine Ausnahme, das sind diejenigen, die im Dritten Reich Widerstand geleistet und deswegen schon damals durch Beschlagnahme ihr Vermögen verloren haben. Das waren etwa zehn Familien, die es heute wiederbekommen haben, z. B. der Graf Hardenberg, der damit der größte Grundbesitzer in den neuen Ländern ist, weil sein Vater Widerstandskämpfer war. Ein anderer, der Hitler in die Luft sprengen wollte, Axel von dem Bussche, hat auch sein ganzes Vermögen durch die Bodenreform verloren, aber eben durch die Bodenreform. Er bekommt nicht einen Hektar wieder, weil sein Widerstand zur Zeit des Dritten Reiches nicht bekannt war, und weil er nicht während des Dritten Reiches enteignet worden ist. So spielt manchmal die Geschichte.

Zur Bodenreform hat auch das Bundesverfassungsgericht gesprochen. Die Bundesregierung hat damals in der Gemeinsamen Erklärung im übrigen auch gesagt, daß eine abschließende Entscheidung über diese Frage einem gesamtdeutschen Parlament vorbehalten bleiben müsse. Dabei kann es aber eben nur um irgendwelche Entschädigungsregelungen gehen oder Vorkaufsrechte für ehemalige Eigentümer. Bisher ist dieses Kapitel noch nicht abgeschlossen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die Bodenreform in der sowjetische besetzten Zone nicht mehr rückgängig zu machen ist.

In seiner Regierungserklärung hat de Maizière auch versprochen, Maßnahmen zur Entflechtung von Kombinat und Großbetrieben zur Schaffung branchentypischer, leistungsfähiger Unternehmenseinheiten zu treffen. In diesem Zusammenhang seien Aufgaben und Struktur der unter der Regierung Modrow bereits geschaffenen Treuhandanstalt so zu gestalten, daß damit ein Instrument zur Beeinflussung der Entflechtung volkseigener Betriebe und zur Überführung in geeignete Rechtsformen geschaffen werde. Dann hat er sich auch noch geäußert über die Energieversorgung aus Rohbraunkohle. Die Energieversorgung aus Rohbraunkohle müsse in den kommenden Jahren drastisch reduziert werden, um die hohe Luftbelastung durch die stark schwefelhaltige Rohbraunkohle aus DDR-Aufkommen deutlich zu senken. Man werde stärker auf die Nutzung umweltfreundlicher Energieträger zurückgreifen müssen. Ein

Schwerpunkt der erforderlichen Rekonstruktion der Braunkohlenkraftwerke seien die Rauchgasentschwefelung und die Erhöhung des Wirkungsgrades bei der Energieerzeugung. Diese Probleme, die sich aus der notwendigen Bereitstellung ausreichender Energieträger ergäben, könne die DDR nicht allein lösen. „Wir setzen deshalb auf einen schnellen Energieverbund mit der Bundesrepublik, um die dort vorhandenen Kapazitätsreserven zu nutzen“, sagte der DDR-Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung. So kam es zu dem Abschluß des so lange umstrittenen Stromvertrages, der ja auch heute noch eine Rolle spielt.

Einen großen Raum nahm in der Regierungserklärung auch die Aufarbeitung der von der SED geprägten Vergangenheit der letzten 45 Jahre ein. Der Regierungschef kündigte die Einsetzung einer Regierungskommission an, die die Aufklärung und Auflösung der gesamten Organisation des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit betreiben sollte. Diese Regierungskommission sollte dafür sorgen, daß die Arbeit der Bürgerkomitees einen rechtsstaatlich geordneten Abschluß fände. Dann ein wichtiger Punkt: „Die Rehabilitierung von Bürgern, die aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt und arbeitsrechtlich benachteiligt wurden oder andere Nachteile zu unrecht erlitten, wird ein wesentliches Anliegen neuer Rechtspolitik sein“, kündigte der Ministerpräsident an. Die Regierung werde dafür Sorge tragen, daß das Justizwesen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen umgestaltet und das Prinzip der Gewaltenteilung durchgesetzt werde. Zur angekündigten Justizreform sollte auch die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit gehören, was dann ja auch erfolgt ist, sowie eine Reform des Strafrechts und ein Richtergesetz.

Schließlich bezeichnete es der Regierungschef als eine der wichtigsten Verpflichtungen gegenüber dem eigenen Volk und gegenüber der Menschheit, eine lebenswerte und lebensfähige Umwelt zu gewährleisten. Die DDR könne ihr Defizit auf diesem Gebiet nicht von heute auf morgen beseitigen. „Aber mit Hilfe der Bundesrepublik werden wir ein durchdachtes und finanzierbares Umweltschutzprogramm in Gang setzen“, kündigte de Maizière in der Regierungserklärung an.

Als Grundbedingung für die deutsche Einheit, als eine Grundstruktur für Demokratie und eine Bedingung für die Umstrukturierung der DDR-Wirtschaft stellte de Maizière die Bildung von Ländern in der DDR in Aussicht. Es sollte also darum gehen, die Macht zu dezentralisieren, und er kündigte an, 1991 sollte es wieder Länder geben und dort sollten im Spätherbst dieses Jahres Wahlen stattfinden. Ein erster Schritt war am 17. Mai 1990 das von der Volkskammer verabschiedete Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR. Mit dieser Kommunalverfassung wurde überhaupt erst einmal die kommunale Selbstverwaltung in der DDR wiederhergestellt und deren Struktur an die in der Bundesrepublik angeglichen.

Das Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 bildete die Grundlage für die endgültige Umwandlung der bis dahin zentralistischen Staatsstrukturen der DDR. Mit der Bildung der Länder entstand aus dem Einheitsstaat ein föderativer Bundesstaat. Das Ländereinführungsgesetz übertrug den neuen Ländern größere Rechte, als sie die DDR-Verfassung von 1949 den damals bestehenden Ländern im einheitlichen Staat der DDR zugestand. „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.“ (§ 4) „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht der Republik Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“ (§ 6) Das Ländereinführungsgesetz sicherte eine weitgehende Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätzen. So sollte von Anfang an zwischen den Ländern der DDR und der Bundesrepublik ein möglichst hohes Maß an Homogenität erreicht werden.

Das zeigt, daß es wahrscheinlich gar nicht klug gewesen wäre, was manche am Anfang ja gefordert hatten, die alten Länder einfach wieder aufleben zu lassen, und da gab es ja auch die Idee, mitsamt den alten Verfassungen von 1900. Das hat man nicht gemacht, und deswegen nenne ich diese Bildung der Länder als eine fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière, die heute noch Bestand hat. Bei dem Ländereinführungsgesetz, das also nicht die Wiederherstellung der alten Länder der DDR, wie sie noch 1949–1952 bestanden haben, bedeutet, gab es dann auch Schwierigkeiten mit der Struktur der Kreise. Die Auflösung der Länder und die Bildung der Bezirke 1952 war mit einer Kreisreform verbunden gewesen, die die einst bestehenden Landkreise erheblich verändert hat. Hätte man die einst bestehenden fünf Länder in ihren damaligen Grenzen wiederherstellen wollen, so hätte das bedeutet, daß 32 im Jahr 1990 bestehende Landkreise mit 1.278 Städten und Gemeinden und fast zwei Millionen Einwohnern hätten zergliedert und aufgeteilt werden müssen. Das wollte niemand. Das Gesetz bestimmt jedoch: „Wollen Gemeinden oder Städte nach der Länderbildung in das Land zurückkehren, dem sie am 23. Juli 1952 angehörten, ist ihrem in Bürgerbefragungen bekundeten und durch die Volksvertretungen bestätigten Willen stattzugeben, sofern dadurch keine Ex- bzw. Enklaven entstehen.“

Zur Treuhand noch ein Wort: Die von der Modrow-Regierung geschaffene Treuhandstelle – das war ja eine Treuhandstelle zur Verwaltung des Volkseigentums – hat die Regierung de Maizière bzw. die Volkskammer umgewandelt in eine Treuhandanstalt zur Privatisierung von Volkseigentum. Das von der Volkskammer gebilligte Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990, das am 1. Juli in Kraft trat (Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens), bestimmt in § 1: „Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren.“ Das Gesetz soll die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückführen. Es

soll die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herstellen und somit Arbeitsplätze sichern und neue schaffen. Volkseigener Grund und Boden sollen für wirtschaftliche Zwecke bereitgestellt werden. Die Regierung de Maizière rechnete damals auch damit, daß – sie haben damals offenbar offiziell noch damit gerechnet – „nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht an volkseigenem Vermögen eingeräumt werden kann.“ Ich nehme nicht an, daß das eine Formulierung ist, die durch westliche bundesdeutsche Berater in das Gesetz hineingeschrieben wurde. Durch das Gesetz übertrug die Regierung die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens der Treuhandanstalt, die der Aufsicht des DDR-Ministerpräsidenten unterlag. Sie wurde durch das Gesetz Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstehen sollten. Als Aufgaben der Treuhandanstalt wurde damals durch das Gesetz bestimmt: Privatisierung durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Vermögensanteilen, Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie Stilllegung und Verwertung von nicht sanierungsfähigen Unternehmen oder Unternehmensteilen. Das ist genau das, was die Treuhandanstalt bis heute tut. Durch später erlassene Verordnungen wurden der Treuhandanstalt dann noch andere Aufgaben übertragen, z. B. die Privatisierung und Verwertung des von der Nationalen Volksarmee ausgesonderten Militärvermögens. Schließlich wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 auch das Vermögen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit einschließlich der in seiner Rechtsträgerschaft sowie seinem Besitz befindlichen Grundstücke, Gebäude usw. der Treuhand übertragen sowie die zeitweilige treuhänderische Verwaltung der volkseigenen Güter, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der volkseigenen Binnenfischereibetriebe und anderer landwirtschaftlicher Einrichtungen. Das haben ja manche auch schon vergessen.

Am 18. Juli 1990 beschloß die Volkskammer eine Satzung der Treuhandanstalt, und zugleich wurden Detlef Karsten Rohwedder als Vorsitzender des Verwaltungsrates und Reiner Maria Gohlke als Vorstandsvorsitzender der Treuhandanstalt ernannt vom Ministerrat der DDR. Sie mußten feststellen, als sie ihr Amt angetreten hatten, daß clevere Generaldirektoren und Betriebsleiter die monatelange Rechtsunsicherheit u. a. dazu genutzt hatten, bei der Auflösung der Kombinate Altschulden und Kapitalfonds entsprechend ihrer eigenen Interessenlage auf die einzelnen Kombinatbetriebe umzuverteilen oder sich sogar in manchen Fällen der von ihnen geleiteten Betriebe als

Eigentümer zu bemächtigen. Dies ist ein Kapitel, das wir auch noch lange nicht aufgearbeitet haben. Bereits Ende Juli 1990 schätzte Gohlke, daß kaum ein Betrieb der DDR gegenwärtig, also damals, wettbewerbsfähig sei. 30 % der Betriebe galten als nicht sanierungsfähig. Bereits am 20. August ist Gohlke deswegen auch zurückgetreten, und Rohwedder hat sich bereiterklärt, seinen Job ohne gefährlichen Zeitverzug zu übernehmen.

Der Einigungsvertrag bestimmt in Artikel 25, daß das Treuhandgesetz mit dem Wirksamwerden der Vereinigung fortgeltendes Recht sein soll. „Die Treuhandanstalt ist auch künftig damit beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Treuhandgesetzes der DDR die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerbsfähig zu strukturieren und zu privatisieren. Sie wird rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.“ Zugleich wurde sie dem Finanzminister zur Rechts- und Fachaufsicht unterstellt, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt.

Eine Maßnahme der Regierung de Maizière, die weiterwirkt, war der Abschluß des von Anfang an umstrittenen Stromvertrages. Es ging darum, daß die Regierung de Maizière aus angeblicher oder tatsächlicher Furcht vor einem Zusammenbruch der Energieversorgung der DDR im bevorstehenden Winter 1990 zusammen mit der Treuhandanstalt einen Vertrag abgeschlossen hat mit den drei westdeutschen Stromkonzernen RWE, Bayer-Werke und Preußen-Elektra und nach einigem Hin und Her auch mit weiteren fünf westlichen Regionalversorgern, die den Auftrag erhielten, zur Gewährleistung der sicheren Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung die Geschäftsbesorgung für die in Kapitalgesellschaften umgewandelten Energieversorgungsunternehmen der DDR zu übernehmen. Das haben diese auch gemacht, weil sie ein großes Geschäft witterten, aber sie haben gefordert, die mehrheitliche Beteiligung der Energiekonzerne sei die Voraussetzung für die Übernahme der Verantwortung, für die Elektrizitätswirtschaft durch diese Gesellschaften im privatrechtlichen Sinne. Dem hat die Regierung zugestimmt, weil sie sagte, wir brauchen sie, vor allem, weil so viel Kapital erforderlich ist, um die Umweltschutzaufgaben, Rauchgasentschwefelung usw. zu erfüllen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß eine derartig umfangreiche Kapitalbereitstellung ohne die Übergabe bestimmter Rechte erfolgen werde, sagte damals der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der DDR, Steinberg, in der Volkskammer. Diese Notlage der DDR haben die Konzerne weidlich genutzt. In dem Vertrag ist vorgesehen, daß den Stromversorgern aus dem Westen die Kapitalmehrheit an den ostdeutschen Regionalversorgern vorbehalten bleiben. Die Ostkommunen haben von Anfang an gegen den „Coup“ der Stromkonzerne aufbegehrt, die jene für sie äußerst vorteilhafte Regelung damals mit der Begründung durchgesetzt haben, nur so könnten sie die hohen Investitionen und die Versorgungssicherheit der DDR

im Winter 1990/91 garantieren. Viele Kommunen beharren jedoch darauf, die Stromversorgung über Stadtwerke in die eigenen Hände zu nehmen. Durch das Kommunalverfassungsgesetz war den Kommunen in der DDR gesagt worden, daß volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, den Gemeinden, Städten und Landkreisen kostenlos übertragen wird. Nach dem Gesetz gehören zu den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen, die zur Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben benötigt werden, ausdrücklich auch „Betriebe und Anlagen zur Versorgung mit Energie und Wasser, wie örtliche Elektrizitäts- und Heizwerke, Gas- und Wasserwerke sowie gemeindliche Verteilernetze“. Nach dem Stromvertrag aber sollen sich die Kommunen bei der Gründung von Stadtwerken mit einer Kapitalminderheit begnügen. Die Mehrheit liegt also bei den Konzernen. Daraufhin haben 164 Ostkommunen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gegen den Stromvertrag geklagt. Das Gericht hat dann nach langem Hin und Her einen Kompromißvorschlag gemacht, dem alle 164 Kläger schließlich zugestimmt haben. Dieser Kompromiß sieht vor, daß jenen Kommunen die örtlichen Energieanlagen unentgeltlich übertragen werden, die Stadtwerke gründen wollen und dafür auch die erforderliche Genehmigung erhalten, was in der Zwischenzeit nun auch schon teilweise erfolgt ist. Im Gegenzug sollen sie ihre Kapitalanteile an den ostdeutschen Regionalversorgern auf die Westkonzerne übertragen. Der Anteil der Eigenerzeugung in den Stadtwerken muß im Durchschnitt auf 30 % begrenzt sein. Also auch hier die Vormachtstellung der Konzerne, 70 % des Stroms sollen die Kommunen weiterhin vom Westen abnehmen.

Ich habe gesprochen von der Regierungskommission unter der Verantwortung des Innenministeriums, deren Einsetzung der Ministerrat zur Auflösung der Stasistrukturen am 16. Mai 1990 beschlossen hat. Damit ist eine Weichenstellung erfolgt, die uns auch heute gewisse Schwierigkeiten macht, nicht nur uns, sondern vor allen Dingen den neuen Ländern, nämlich diese Fokussierung auf das Ministerium für Staatssicherheit. Die Volkskammer setzte ihrerseits im Juni einen Sonderausschuß zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS ein, dessen Aufgaben bald erweitert wurden. So sollte er über die Isolierungslager und die RAF-Problematik Bericht erstatten. Sein Vorsitzender wurde Joachim Gauck, Abgeordneter des Bündnis 90. Man muß sich eigentlich fragen, warum hat eigentlich nie jemand den Gedanken gehabt, einen Bundesbeauftragten für die Diktatur der DDR einzusetzen. Die Unterlagen der Stasi sind eine Sache, aber die Stasi war ja nach eigenem Verständnis und vielleicht auch wohl tatsächlich Schwert und Schild der Partei, und was passiert eigentlich, wenn wir heute z. B. im öffentlichen Dienst die Bediensteten überprüfen, mit denen, die in der Partei, in den Blockparteien, in den bewaffneten Organen hohe Positionen (in der Polizei z. B.) gehabt haben und heute munter noch im öffentlichen Dienst in den fünf neuen Ländern tätig sind. Es wird überall

nur von Stasi geredet und da auch weniger von hauptamtlichen Mitarbeitern, sondern mehr von inoffiziellen Mitarbeitern. Aber ich glaube, die eigentliche Reinigung der öffentlichen Verwaltung von Leuten, die der Diktatur der SED in vierzig Jahren treu gedient und von denen manche mehr getan haben, als sie tun mußten (und das bezieht sich nicht nur auf die öffentliche Verwaltung in den Ministerien und in den Ämtern, sondern z. B. auch in den volkseigenen Betrieben), ist noch gar nicht geschehen. Da wird immer auch nur nach Stasi gefragt in den Fragebogen. Hier ist also auch, wenn man so will, eine fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière festzustellen. Sie wissen alle besser als ich, welche Schwierigkeiten es gab mit der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit. Ich will auch nur in einem Satz die unrühmliche Rolle erwähnen, die der Innenminister Diestel dabei gespielt hat. Offenbar hat er ja noch Akten, die er demnächst vorlegen will. Da fragt man sich ja auch, wie das nun eigentlich zu bewerten ist. Mitte September forderten 24 Volkskammer-Abgeordnete im Namen aller Fraktionen, mit Ausnahme der PDS, die Abberufung von Innenminister Peter-Michael Diestel, da er seiner zentralen Aufgabe der Auflösung aller Stasi-Strukturen nicht annähernd gerecht geworden sei. Der Antrag wurde mit 194 gegen 107 Stimmen bei 18 Enthaltungen abgelehnt. Auf der 37., der vorletzten Tagung der Volkskammer, legte der Abgeordnete Gauck im Namen des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS seinen Abschlußbericht vor, wobei er betonte, daß von einem Abschluß der Arbeit gar keine Rede sein könne. Zwar sei die Macht des MfS gebrochen, es könne aber in keiner Weise davon die Rede sein, daß die Auflösungsarbeit getan sei. In diesem Zusammenhang verwies Gauck auf das KoKo-Imperium. Hier sei erst die Spitze des Eisbergs sichtbar geworden. Der Ausschußvorsitzende berichtete auch, daß der Ausschuß durch eigene Kontroll- und Überprüfungshandlungen 2.448 Offiziere des MfS im besonderen Einsatz (OibE) festgestellt habe, zu denen noch 582 von der Hauptabteilung Aufklärung des MfS geführte OibE kämen. Etwa 50 % dieser Personen seien vom Ausschuß ermittelt und im Einvernehmen mit den Dienststellen, in denen sie tätig waren, umgesetzt worden. Bei den übrigen 50 % müsse davon ausgegangen werden, daß ein großer Teil nicht mehr auf dem Platz sei, auf den er einmal durch das MfS plaziert worden sei. Die Arbeit der Auflösung sei auch auf diesem speziellen Feld noch nicht erledigt. Der verantwortliche Staatssekretär Stief aus dem Innenministerium bestätigte in derselben Volkskammersitzung, daß man mit der angestrebten Auflösung des MfS/AfNS noch nicht am Ende sei, obwohl das staatliche Komitee zur Auflösung mit Wirkung vom 2. Oktober 24 Uhr aufgelöst werde. Der Staatssekretär sprach sich dafür aus, die Sachaufgaben möglichst mit geringster Unterbrechung weiterzuführen. So müßten alle in die Archive, vor allem in das zentrale Archiv in der Normannenstraße eingebrachten Dokumente über politische und wirtschaftliche Zusammenhänge der Arbeit der Staatssicherheit, die Verschleierung von Vermögenswerten durch Legendierung und andere

Methoden der Wirtschaftskriminalität konsequent und gründlich aufgearbeitet werden. Als eine weitere, nach der Vereinigung zu vollendende und nicht zu unterschätzende Aufgabe bezeichnete Staatssekretär Stief damals „die historische Aufarbeitung der Geschichte der Staatssicherheit und im Besonderen die Verflechtung mit dem früheren Machtapparat offenzulegen und die Öffentlichkeit viel mehr als bislang davon in Kenntnis zu setzen.“

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes gab es die Frage in der Volkskammer: Was soll eigentlich mit diesen Archiven geschehen, vor allem mit dem zentralen Archiv in der Normannenstraße, den dort eingebrachten Dokumenten über politische und wirtschaftliche Zusammenhänge, die Arbeit der Staatssicherheit, die Verschleierung von Vermögenswerten durch Legendierungen und andere Methoden der Wirtschaftskriminalität? Wie kann man das aufarbeiten, wenn die Akten nicht da sind? Also hat die Volkskammer am 24. August kurz vor der Unterzeichnung des Einigungsvertrages ein „Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit“ verabschiedet, das auch eine fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière ist. Als Zweck dieses Gesetzes wurde festgelegt:

- 1) die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS zu gewährleisten und zu fördern;
- 2) den einzelnen davor zu schützen, daß er durch unbefugten Umgang mit den vom MfS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird;
- 3) den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des MfS für die Rehabilitierung zu ermöglichen;
- 4) Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen;
- 5) die parlamentarische Kontrolle der Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des MfS zu gewährleisten.

Damals war auch festgelegt, die Daten in Sonderarchiven in den neuen Ländern und Berlin und nicht etwa im Bundesarchiv in Koblenz zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten. Ein von der Volkskammer beauftragter Sonderbeauftragter sollte das in Berlin verbleibende zentrale Sonderarchiv des MfS verwalten, und die Verwaltung der Sonderarchive der Länder sollte Landesbeauftragten übertragen werden. Die Bundesregierung war mit diesem Gesetz zunächst überhaupt nicht einverstanden, sondern sie wollte, daß alle Akten dem Bundesarchiv übergeben werden. Um die Unterzeichnung des Einigungsvertrages herum – am 30. August – beauftragte die Volkskammer die Regierung, dafür zu sorgen, daß das am 24. August beschlossene Gesetz, so wie es beschlossen worden war, in den Einigungsvertrag aufgenommen wird. Da gab es wieder Verhandlungen, und man einigte sich auf die Formulierung:

„Die Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung dieser Unterlagen bedarf wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in Grundrechtspositionen einer umfassenden gesetzlichen Regelung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber. Die Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften, dabei die Grundsätze zu berücksichtigen, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz ... zum Ausdruck gekommen sind.“ Aber damit nicht genug. Es wurde nachverhandelt; es sind dann in der „Vereinbarung“ der Regierungen der beiden deutschen Staaten zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages ausdrücklich noch einmal in Artikel 1 die Grundsätze für den Umgang mit den Stasi-Akten präzisiert worden. Die Vertragsparteien erwarteten, heißt es dort, „daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung gewährleistet bleibt.“ Zugleich forderten sie einen angemessenen Ausgleich zwischen 1) der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung; 2) der Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen; 3) dem gebotenen Schutz der einzelnen vor unbefugter Verwendung seiner persönlichen Daten. Daraufhin hat dann später der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Stasi-Unterlagen-Gesetz)“ vom 20. Dezember 1991 verabschiedet und in Kraft treten lassen, das all diese Grundsätze enthält und praktisch also in weiten Teilen identisch ist mit dem Volkskammergesetz. Insofern ist das eine fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière. Das einzige, was wir hinzugetan haben, ist das Recht auf informative Selbstbestimmung. Die Volkskammer der DDR hat am 28. September 1990 entsprechend dem Einigungsvertrag dem Vorschlag der Regierung de Maizière zugestimmt, der Bundesregierung den Volkskammerabgeordneten Joachim Gauck als Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Verwahrung der Akten und Dateien des MfS vorzuschlagen. Die Bundesregierung ist dem Vorschlag gefolgt.

Noch ein Wort zum Parteiengesetz: Das Parteiengesetz der DDR gab es schon unter Modrow, aber die Ergänzung dieses Parteiengesetzes, auf die ich jetzt hier hinaus will – § 20 a und b – ist eine Novellierung, die eigentlich nicht zurückgeht auf die Regierung de Maizière, sondern auch auf die Initiative der Volkskammer. Der Ministerpräsident wurde nämlich am 31. Mai 1990 aufgefordert, eine Unabhängige Kommission einzusetzen, die das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 feststellen sollte. Man hätte übrigens auch etwas ganz anderes machen können. Man hätte z. B. versuchen können, die Partei, die SED, auf die es ja im wesentlichen ankommt, aber auch die Blockparteien, zu verbieten als verfassungsfeindliche Organisationen. Das wäre sogar möglich gewesen, weil nämlich die Verfassung der DDR von 1949 einen Grundrechtsteil enthält,

und in der Verfassung von 1949 stand im übrigen auch im Art. 10 Abs. 2 die Möglichkeit, das eigene Land zu verlassen, das war gewährleistet. Gegen diesen Verfassungsartikel hat ja diese Partei erheblich verstoßen. Es gab ja auch die Idee, ein Verfassungsgericht zu bilden, die Zeit hat das alles überrollt. Man hätte auch überlegen können, ob man die SED a priori enteignet wegen unrechtmäßigen Erwerbs ihrer Vermögenswerte.

Durch Ergänzung des unter Modrow am 21. Februar 1990 verabschiedeten Parteiengesetzes wurde den Parteien und den ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen also aufgegeben, der Unabhängigen Kommission Rechenschaft zu legen, 1) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- und Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind und welche veräußert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurden und 2) insbesondere eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen aufzustellen. Dabei ging es auch um rechtliche, wirtschaftliche Beteiligungen und sonstige Beteiligungen an Unternehmungen, geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden. Vermögensveränderungen ab dem 1. Juni 1990 durften nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vorgenommen werden. Zugleich wurde das Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen unter treuhänderische Verwaltung gestellt, die von der Unabhängigen Kommission wahrgenommen werden sollte. Diese Parteienkommission, die es heute noch gibt und die immer noch arbeitet, ist auch ein Erbe der DDR, eine fortwirkende Maßnahme aus der Regierungszeit de Maizière. Der Einigungsvertrag hat diese Ergänzung des Parteiengesetzes durch die zwei Paragraphen mit den folgenden Maßnahmen als weitergeltendes, in Kraft befindliches Recht bezeichnet. Die Bundesregierung hat nach der Vereinigung im Einvernehmen mit der Bundestagspräsidentin sechs weitere Mitglieder in diese Kommission entsandt, die der Rechtsaufsicht des Innenministeriums unterstellt ist, und die treuhänderische Verwaltung des Vermögens wurde dann der Treuhandanstalt übertragen. Diese soll das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Nachfolger zurückführen. Soweit dies nicht möglich ist – so der Einigungsvertrag – ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern, zu verwenden. Es gibt die Vorschrift: „Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist“, wird es den Parteien und Massenorganisationen wieder zur Verfügung gestellt. Beide Seiten haben beim Abschluß des Vertrages ausdrücklich festgestellt, daß es sich bei dieser Regelung nicht um Enteignung handelt, sondern darum, die materielle Rechtslage bzw. den dieser Rechtslage entsprechenden

Rechtzustand zugunsten der früheren Berechtigten wiederherzustellen. Die Unabhängige Kommission hat ihre Arbeit bisher noch nicht beendet. Vor allem wegen des Vermögens der PDS – die ja nicht eine neugegründete Nachfolgeorganisation, sondern gerade wegen des Vermögens rechtlich die alte SED ist – gibt es immer noch erhebliche Streitigkeiten zwischen der Unabhängigen Kommission und der Partei.

Zum vorletzten Punkt – Strafrecht und Rehabilitierung: Beim Strafrecht hat die Volkskammer der DDR durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 versucht, das Strafgesetzbuch der DDR weitgehend von den Bestimmungen des politischen Strafrechts zu reinigen, dabei auch ein bißchen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Man hätte es auch anders machen, manche Bestimmung bestehen lassen können. Da hätte man nämlich die Möglichkeit gehabt, die Mitglieder der Partei- und Staatsführung der DDR nach den von ihnen selbst erlassenen Gesetzen zu bestrafen, was ja nicht verboten ist, denn das, was sie selbst erlassen haben, gilt ja. Man darf nicht rückwirkende Gesetze machen, aber das galt ja zu ihrer Zeit. Ich möchte nur an den alten Paragraphen 107, der nun durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz ausdrücklich aufgehoben worden ist, erinnern, der einen „verfassungsfeindlichen Zusammenschluß“ behandelte und bestimmte: „Wer einer Vereinigung, Organisation oder sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen (- erinnern Sie sich, was ich über die Verfassung von 1949 gesagt habe -), wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft.“ Wer einen solchen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert, der konnte sogar mit zwölf Jahren rechnen. Ich frage mich immer noch, ob nicht eigentlich das SED-Politbüro in weiten Teilen seiner Tätigkeit und das Ministerium für Staatssicherheit solche verfassungsfeindlichen Zusammenschlüsse waren. Man hätte das damals zumindest einmal prüfen sollen. Aber die Regierung de Maizière hat das eben nicht gemacht. Sie hat die nach der Wende begonnene Aufarbeitung von „Regierungskriminalität“, die unter Modrow schon begonnen hatte, nicht abgebrochen oder zum Beispiel durch eine Generalamnestie eingestellt, sondern den Strafanspruch, den die DDR hatte, durch den Einigungsvertrag auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Zugleich hat die Regierung de Maizière auch – zumindest indirekt – dafür gesorgt, daß DDR-Regierungskriminalität nicht durch „belastete“ DDR-Staatsanwälte ermittelt und durch belastete DDR-Staatsrichter abgeurteilt wird. Deswegen ist das vereinte Deutschland in die Lage versetzt, SED-Unrecht vor deutschen Gerichten mit rechtsstaatlichen Mitteln aufzuarbeiten, Schuld festzustellen und Verurteilungen auszusprechen – wichtig, da ja immer in diesem Zusammenhang von Siegerjustiz die Rede ist. Dabei muß aber gesagt werden, daß nach DDR-Recht da Urteile gesprochen werden und ermittelt wird. Das sieht auch der Einigungsvertrag vor. DDR-Recht muß angewendet werden, das heißt also

Recht, das zur Tatzeit galt. Die eigentliche Frage, die die Gerichte beschäftigt, ist heute gar nicht so sehr, kann man nun also verurteilen wegen Rechtsbeugung oder Totschlag oder Mord und all diesen Dingen, die im Strafgesetzbuch der DDR stehen, sondern die eigentliche Frage, die diese Sache schwierig macht, ist, gab es im DDR-Recht Rechtfertigungsgründe, diese Verbrechen im Einzelfall zu begehen, so daß der Täter straflos gestellt wurde. Das ist die Frage, die zu entscheiden ist. Da hat sich der Bundesgerichtshof mehrfach dazu geäußert, aber die Grundthese dabei ist: Wenn es sich bei diesen Rechtfertigungsgründen um Gesetze handelte, die offensichtliches Unrecht enthielten, und zwar im Sinne von Verstößen gegen Menschenrechte, wie sie z. B. in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1969 niedergelegt sind, dem ja die DDR beigetreten ist und den sie erst sehr spät ratifiziert hat, dann gelten diese rechtfertigenden Unrechtsgesetze der DDR nicht als Entschuldigung für einen Mauerschützen z. B., der Totschlag begeht, oder für einen Richter, der Rechtsbeugung begeht, indem er Unrechtsurteile fällt.

Noch ein Wort zum Richtergesetz, das auch unter der Regierung de Maizière von der Volkskammer am 5. Juli 1990 verabschiedet wurde und bestimmte, daß die Berufungen der Berufsrichter durch den Justizminister nach Zustimmung von Richterwahlausschüssen erfolgen müssen. Es war eine Überprüfung sämtlicher Richter und Staatsanwälte vorgesehen, die in der DDR damals noch Dienst taten.

Das Richtergesetz vom 5. Juli 1990 bestimmte, daß die Berufung der Berufsrichter durch den Justizminister nach Zustimmung von Richterwahlausschüssen erfolgen müssen. Diese Richterwahlausschüsse haben zu prüfen, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt. Am 22. Juli 1990 hat die Volkskammer die „Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse“ verabschiedet. Danach müssen die Richterwahlausschüsse – und entsprechend die Staatsanwaltsberufungsausschüsse – prüfen, ob die Voraussetzungen für die Berufung vorliegen, vor allem die folgenden Voraussetzungen: „Treue zum freiheitlichen, demokratischen, föderativen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat; moralische und politische Integrität; fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft sowie berufsethische Eigenschaften.“ Durch den Einigungsvertrag sind die Bestimmungen über die Richterwahlausschüsse als fortgeltendes Recht in Kraft geblieben. Einer Überprüfung durch diese Richterwahlausschüsse, die in den Bezirken der DDR gebildet wurden, mußten sich alle in der DDR tätig gewesenen Richter – insgesamt etwa 1.350 – unterziehen, wenn sie nach der Vereinigung in den neuen Ländern weiterhin als Richter tätig sein wollten. Nach dem Einigungsvertrag sollten die Richterwahlausschüsse bis zum 15. April 1991 entscheiden, welcher der bisherigen DDR-Richter weiterhin als Richter tätig sein konnte. Für Staatsanwälte wurden die Überprü-

fun gen durch Staatsanwaltsberufungsausschüsse nach den gleichen Kriterien vorgenommen. Eine Sonderregelung hat der Einigungsvertrag für das ehemalige Ost-Berlin bestimmt. Danach hat die West-Berliner Justiz am 3. Oktober 1990 die gesamte Rechtsprechung im Ostteil der Stadt übernommen. Alle dort tätigen Richter und Staatsanwälte wurden in den Wartestand versetzt. Wenn sie weiterhin in der Berliner Justiz Dienst tun wollten, mußten sie sich einer Überprüfung durch den West-Berliner Richterwahlausschuß (beziehungsweise dem Staatsanwaltsberufungsausschuß) stellen. Für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die gerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Partei- und Staatsführung der DDR bedeutete das, daß diese Verfahren bisher ausschließlich von West-Berliner Staatsanwälten und solchen aus den alten Ländern der Bundesrepublik sowie von West-Berliner Richtern geführt wurden. Ihre Tätigkeit ist gelegentlich als „Siegerjustiz“ denunziert worden. Dabei wird übersehen, daß dieser Zustand von der frei gewählten Regierung der DDR gewollt worden ist. Er ist Folge von weiterwirkenden Maßnahmen der Regierungen Modrow und vor allem de Maizière. Diese Überprüfung ist also auch eine Maßnahme, die weiter gilt. Es sind alle überprüft worden bis jetzt, und man kann im Schnitt sagen, daß 50 % etwa, wenn man alle Länder zusammennimmt, außer Berlin, weiterarbeiten können.

Schließlich das Rehabilitierungsgesetz: Die Frage der Rehabilitierung der Opfer spielte in den Volkskammerdebatten eine bedeutende Rolle und hat zu dem Rehabilitierungsgesetz geführt, dessen Schicksal allerdings beklagenswert ist. Das Gesetz, das die Volkskammer verabschiedet hat, sah vor, Personen von dem Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierung zu befreien, die durch Verletzung der verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechte jedes Bürgers verfolgt oder benachteiligt wurden. Das sollte durch strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung geschehen; bei der strafrechtlichen Rehabilitierung vor allem durch Aufhebung des Strafurteils, bei verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung durch Aufhebung des Verwaltungsaktes und bei beruflicher Rehabilitierung durch bevorzugte Einstellung und Vermittlung. Strafrechtlich rehabilitiert werden sollten alle Personen, die nach dem 7. Oktober 1949 wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben. Das Gesetz sah auch vor, daß diese Bestimmung auf Personen ausgedehnt werden sollte, die wegen der genannten Handlungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 von einem deutschen Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone strafrechtlich verurteilt wurden. Außerdem wurden zwei Gruppen von Opfern mit hineingenommen, nämlich die wegen Republikflucht Verurteilten und die in den sowjetischen Speziallagern in den Jahren 1945 bis 1950 internierten DDR-Bürger und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR.

Im Einigungsvertrag (Art. 17), der ja vor der Verabschiedung des Rehabi-

litierungsgesetzes durch die Volkskammer von der Regierung unterzeichnet wurde, bekräftigen die Vertragsparteien ihre Absicht, „daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind“. Das sollte mit einer entsprechenden angemessenen Entschädigung verbunden werden. Von dieser Regelung sollten auch Personen erfaßt werden, die von einer rechtsstaatswidrigen Einweisung in einer psychiatrische Anstalt betroffen wurden. Das Rehabilitierungsgesetz der DDR wurde jedoch nicht unverändert als weitergeltendes Recht übernommen. Durch die Vereinbarung beider deutscher Regierungen zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages wurden entscheidende Einschränkungen wirksam: Die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung wurden ebenso gestrichen wie die Einbeziehung derjenigen, „die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden“. Geblieben ist der Anspruch jener Personen auf Rehabilitierung, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben oder die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer geworden sind. Diese Rehabilitierung geschieht seitdem an den Landgerichten. Sie hatte schon zur Zeit der DDR begonnen, entweder durch Kassation – das war eine Besonderheit des DDR-Rechts – oder durch Rehabilitierungskammern. Seit dem Dezember des vergangenen Jahres gilt das erste Unrechtsbereinigungsgesetz, das später vom gesamtdeutschen Gesetzgeber gemacht worden ist, dem die Rehabilitierungskammern heute zu folgen haben. Diese Arbeit ist noch lange nicht beendet, und es ist jetzt gerade in der parlamentarischen Beratung das zweite Unrechtsbereinigungsgesetz, das auch die verwaltungsrechtlichen Verurteilungen oder Beschädigungen in die Regelungen einbezieht. Von dem, was die DDR-Regierung unter de Maizière gemacht hat, ist also wenig übrig geblieben. Aber es besteht die Hoffnung, daß einiges doch wieder hinzukommt.

Als letzte Maßnahme der DDR-Regierung de Maizière etwas Erfreuliches – das wenige Tage vor der deutschen Vereinigung – am 12. September – auf der letzten Kabinettsitzung verabschiedete „Nationalparkprogramm für den Osten Deutschlands“. Fünf Nationalparks, sechs Biosphärenreservate und drei Naturparks wurden rechtskräftig und auf die Dauer unter Schutz gestellt. Die entsprechenden Verordnungen sind durch eine nachträgliche Vereinbarung der Bundesrepublik und der DDR zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 ausdrücklich als weitergeltendes Recht bestätigt worden. Insgesamt handelt es sich bei den 14 unter Schutz gestellten Landschaften um eine Fläche von 4.882 Quadratkilometern, 4,5 % der Gesamtfläche der DDR. Hinzu kommen weitere 23 „einstweilig gesicherte

Gebiete“ von besonderem Natur- und Landschaftswert, die eine Fläche von 6.838 Quadratkilometern einnehmen. Ihre endgültige Unterschutzstellung durch die neuen Länder muß bis zum 30. Juni 1995 abgeschlossen sein.

Dieses Nationalparkprogramm gehört zum wertvollsten Kapital, das die neuen Länder in die deutsche Einheit eingebracht haben: in Europa einmalige Natur- und Kulturlandschaften mit hoher Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt. Mit Recht wird in diesem Zusammenhang vom „Tafelsilber der deutschen Einheit“ gesprochen. Doch Tafelsilber muß man ständig putzen und pflegen, wenn es nicht unansehnlich werden soll. Es besteht jedoch die Gefahr, daß diese Kostbarkeiten von den unter Finanzsorgen leidenden Regierungen des Bundes und der neuen Länder vernachlässigt und damit in Gefahr gebracht werden. Doch gerade weil die Natur in der DDR über 40 Jahre geschunden wurde, ist es umso wichtiger, die natürlichen Lebensgrundlagen für unsere Kinder zu erhalten und für die Zukunft zu sichern.

Durch das Nationalparkprogramm entstand im Osten Deutschlands aus dem bis dahin vorhandenen Flickenteppich von Naturschutzgebieten ein „Netz großräumiger Naturentwicklungsräume“. Es wurde aber auch hinsichtlich der Schutzkategorien in Deutschland Neuland betreten. Neben dem Nationalpark-Status, den das Bundesnaturschutzgesetz für eine einzigartige Naturlandschaft kennt, die vom Wirtschaften des Menschen möglichst unbeeinflusst bleiben sollen, wurden damals sechs Gebiete unter eine Schutzkategorie gestellt, die es in der Bundesrepublik bis dahin nicht gab: „Biosphärenreservate“ im Sinne des UNESCO-Programms „Man and Biosphere“. In diesen großräumigen Landschaften sollen Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Kulturlandschaften mit reichem Natur- und Kulturerbe sowie die Erhaltung der natürlichen und durch historische Nutzungsformen entstandenen Artenvielfalt einhergehen mit der Entwicklung einer umwelt- und sozialverträglichen Landnutzung, Erholungsnutzung und gewerblichen Gebietsentwicklung. Zugleich sollen Biosphärenreservate beispielhaft der Umweltbildung und Umwelterziehung sowie der Umweltüberwachung und ökologischen Forschung dienen. Neu definiert wurden auch „Naturparke“. Anders als in den meisten Naturparks der alten Länder soll hier der Naturschutz Vorrang vor der touristischen Nutzung haben. Der Schutz und die Entwicklung von Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks ist eine existenzielle Aufgabe, die nicht allein Sache der neuen Länder sein kann. Hier ist der Bund gefordert.